



## Pulsnitzer Pfefferkuchenmarkt abgesagt

Das Organisationsteam des traditionellen Pulsnitzer Pfefferkuchenmarktes gibt bekannt, dass der beliebte Markt in diesem Jahr aufgrund der Coronavirus-Pandemie abgesagt werden muss. Die Durchführung des Pulsnitzer Pfefferkuchenmarktes ist wegen der zahlreichen Auflagen und Einschränkungen nicht möglich. Pfefferkuchen gibt es aber trotzdem!

### 6. bis 8. November 2020 — START IN DIE PFEFFERKUCHENSAISON

Die Pulsnitzer Pfefferkuchler und Einzelhändler laden zum gemütlichen Einkauf ein.

Die ganze Auswahl haben Sie natürlich schon jetzt, zu den gewohnten Öffnungszeiten!

## Absage des Nikolausfestes

In der vergangenen Stadtratssitzung wurde intensiv über die Möglichkeiten diskutiert, das Nikolausfest stattfinden zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt war der Landkreis Bautzen noch nicht Risikogebiet, es galten die „einfachen“ Hygienevorschriften. Für diese hatte das Pulsnitzer Ordnungsamt zwei Varianten zur Durchführung des Marktes erarbeitet und zur Diskussion gestellt. Die dritte Variante stand angesichts der damaligen Mindestanforderungen ebenfalls schon im Raum: Absage. Die anfangs sehr heterogene Sichtweise der Stadträte führte zu einer lebendigen

und viele Aspekte beleuchtende Beratung. Vor- und Nachteile wurden abgewogen. Da das Nikolausfest eine familienfreundliche Veranstaltung ist und ebenso dem geselligen Beisammensein bei Glühwein und Essen dient, sollte dieser Charakter erhalten bleiben. Allerdings, der Nikolaus hätte nicht in seiner Hütte sitzen dürfen (keine ausreichende Belüftung, kein Mindestabstand), auch beim Gang über den Markt entweder im Abstand bleiben oder mit Maske ausgestattet sein müssen. Der Alkoholkonsum hätte durch die Standbetreiber limitiert werden, die Abstände durch eine Security überwacht werden müssen, die Musik wäre aus der Konserve und nicht von der Bühne gekommen (dort hätten sich sonst zu viele Menschen zu eng gedrängt) – ist das die Stimmung, die wir wollen? Am Ende war allen klar: Das ist nicht das, was wir wollen. In zweiter Linie spielten auch die Kosten eine Rolle: Rund 15.000 Euro hätte die Absicherung zum seinerzeitigen Standard im Minimum gekostet – um einen Markt zu haben, auf den wegen der Mengenbeschränkung vermutlich nicht alle hätten kommen können und der nicht das bieten kann, was wir uns wünschen. Immer mit dem Risiko,

dass in letzter Sekunde er doch nicht auf Grund gestiegener Zahlen hätte stattfinden können. Schweren Herzens wird daher das Nikolausfest erstmals abgesagt. Wir sind traurig! Als Pfefferkuchenstadt stehen wir in der Vorweihnachts- und Weihnachtszeit ohne unsere Feste da, schon im Sommer gab es den Verzicht auf das Stadtfest. Die aktuelle Entwicklung gibt im Nachhinein unserer Entscheidung Recht. Man mag zu dem Landkreis Bautzen als Risikogebiet mit seiner großen Fläche stehen wie man will. Fakt ist, dass wir so viele Fälle in Pulsnitz haben – mit steigender

Tendenz – dass tatsächlich Corona nicht weit weg ist. Glücklicherweise gibt es bisher offenbar recht glimpfliche Verläufe. Aber wer weiß schon, wie jeder einzelne auf das Virus reagiert, wenn er/sie sich infiziert. Ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl sind Stadtrat und Stadtverwaltung nachgekommen. Schweren Herzens und mit großem Bedauern! Auf eines verzichten wir natürlich nicht: Unsere Weihnachtsdekoration. Die Lichterketten warten auf ihren Einsatz und auch der Tannenbaum ist schon ausgesucht. Und der wird nicht schief sein.....

**Barbara Lüke**

## Von hässlichen Entlein und stolzen Schwänen – Gebäude in Pulsnitz entwickeln sich

Fortsetzung von der Oktoberausgabe

### Ehemals Zahnarzt Werner – Am Markt 14

Das Gebäude zwischen Sparkasse und Buschwindröschen wurde nur durch die vor ihm aufgestellten Pflanzen des Blumenhändlers ein wenig verschönt, ansonsten rottete es über die Jahre vor sich hin. Vom Rathaus aus konnte man aus den oberen Stockwerken sehen, wie Teile des Daches einstürzten, die Fensterscheiben auf dem Dachaufbau zu Bruch gingen und nichts mehr ging. Allerdings, der Eigentümer zahlte seine Verpflichtungen, die Stadt hatte keinen Angriffspunkt. Wir begannen, die Voraussetzungen für eine Sanierungsverpflichtung zu ergreifen, während wir parallel versuchten, mit dem



Schrittweise verfällt ein verkauftes Haus ohne Sanierungsabsichten

Eigentümer den Kontakt aufzunehmen, wie es weitergehen sollte. Das war der Zeitpunkt, als die gefürchtete Zeit des „unbekannt verzogen“ begann. Noch während wir die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung von amtlichen Schreiben schafften, erhielten wir die Mitteilung eines Notars, wonach das Objekt verkauft wurde. Dabei fragt der Notar von Amts wegen die Ausübung des Vorkaufsrechts ab. Un-

ter eingeschränkter Voraussetzungen besteht dieses Recht und kann dann auch ausgeübt werden. Dabei muss die Stadt den Betrag bezahlen, der im Kaufvertrag vereinbart ist. Wenn dieses Recht ausgeübt wird, dann bedarf es einer weiteren notariellen Erklärung desjenigen, der eigentlich kaufen wollte. Recherchen ergaben, dass der Kauf

den Erwerb als Vorkaufsberechtigte zur Entscheidung vor, verbunden mit der Aussicht, dass eine Ausschreibung mit anschließender Sanierungsverpflichtung Erfolg haben könnte. Der Stadtrat stimmte zu, das Restrisiko für die Stadt war überschaubar. Im Spätherbst 2018 übten wir unser Recht aus und erklärten dies dem Notar gegenüber. Danach passierte – nichts. Der Käufer wollte die erforderliche Erklärung gegenüber dem

Notar nicht abgeben, erste Spekulationsintendenzen wurden erkennbar. Dann half uns die Natur: Das erste Adventswochenende 2018 mit dem schiefen Weihnachtsbaum wird den Stadtmitarbeitern unvergessen bleiben, stürmte es doch in der Nacht von Donnerstag auf Freitag erheblich. Mehrfach musste die Feuerwehr wegen umgestürzter Bäume



Nach der Sanierung kann es sich wieder sehen lassen.

ausrücken – wir hatten angesichts des schiefen Baumes Angst um den bereits aufgestellten Nikolausmarkt. Gegen vier Uhr früh meldete der Pieper: Einsatz am Markt. Alle dachten: Das war's für den schiefen Baum. Doch nein, ein Teil des Daches des gerade in Erwerb befindlichen Gebäudes war auf den Marktplatz geflogen, der Baum stand (zur Erinnerung: Eine Woche später bei Windstille fiel er dann in die einzige

Richtung, in der er keinen Schaden anrichten konnte). Sofort nach der Sturmnacht kontaktierten wir den ursprünglichen Käufer, der die Erklärung beim Notar nicht abgeben wollte, und forderten ihn auf, angesichts des Feuerwehreinsatzes und des Dachzustandes Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. So schnell hatte die Stadt sicherlich noch

nie einen Notartermin erhalten. Kurze Zeit später war alles vollzogen und die Stadt wurde Eigentümer. Sofort anschließend schrieben wir das Gebäude öffentlich zum Verkauf aus – der Meistbietende würde den Zuschlag erhalten. Unsere Interessentensuche war offensichtlich erfolgreich, es wurde auf die Ausschreibung geboten. Die neue Eigentümerin machte sich sofort an die Sanierung, mittlerweile

ist das Haus schon bezogen. Wir sind froh, dass Sie sich diesem schwierigen Gebäude angenommen haben, ihren Nachbarn die Probleme abnahmen, die mit der Schrottimobilie Wand an Wand leben mussten und dadurch immer wieder Ärger hatten und den Stadtbesuchern einen schönen Ausblick vom Markt geben. Danke.

**Barbara Lüke**  
Wird weiter fortgesetzt.

### Im Innenteil lesen Sie zu den Themen auf Seite

3 Friedhofsatzung

6 Martinstag in Ohorn am 11.11.

7 Adventsausstellung Weihnachtsmänner

7 Weihnachtskonzert des SZO im Freien

10 Brasilianische Pflegekräfte in Klinik



## Bürgermeisterkolumne

Liebe Bürgerinnen und Bürger, nicht schon wieder, es reicht...das ist eine viel gehörte Reaktion auf die wieder strenger Corona-Auflagen. Eine Menge Argumente gegen die derzeitigen Regelungen werden angeführt: Corona gibt es gar nicht, es ist nicht schlimmer als eine Erkältung, es darf die Wirtschaft nicht kaputt machen. Kleine und große Unternehmen drohen in die Insolvenz zu gehen. Die Maßnahmen seien nicht effektiv, nicht nötig, die Freiheit einschränkend, nicht akzeptabel. Grundrechte werden angeführt, die die Freiheit des eigenen Tuns garantieren und nun beschnitten seien. Der Regelungswahnsinn, überall gelte etwas anderes, man sehe nicht mehr durch. Es gibt eigentlich nichts, was nicht vertreten wird. Damit geht bei vielen das Gefühl einher, die Gesellschaft drehe regelrecht frei, der Zusammenhalt sei verloren und es bleibt die Frage: Wo soll das nur alles hin führen. Der Versuch einer Abschtimmung: Der Regelungswahnsinn wird kritisiert, einheitliche Vorgaben gewünscht. Diese würden sich auf Grund der größeren Bevölkerungsdichte an Ballungsgebieten orientieren. Und wären also streng. Dann haben wir keinen „Regelungswahnsinn“ mehr, aber uns wäre auf dem Land nicht geholfen, wir haben andere Risiken. Die dezentralen Regelungen nutzen, auf die spezifische Situation vor Ort zu reagieren. Das sollten wir gutheißen statt uns darüber zu beschweren. Die Einschränkungen der Freiheit werden kritisiert. Wer wolle, könne sich anders verhalten, bei der Grippe werde auch nicht so ein Theater gemacht. Es gibt einen entscheidenden Unterschied: Grippeinfizierte ohne Symptome gibt es nicht. Wer eine Grippe hat, der liegt im Bett. Seine Möglichkeiten, andere anzustecken, sind damit deutlich reduziert. Wer Corona hat, der muss es nicht merken und steckt ggf. viele an, die dann erkranken. Wer in anderen Ländern die Zahlen der schweren Verläufe und Tote betrachtet (USA, Brasilien, England usw.) und einbezieht, wie wenig Corona dort ernstgenommen wird, der sollte sich fragen, ob das die Alternative ist, die wir uns wünschen. Ist es das, was wir erreichen wollen mit dem Bestehen auf unsere freiheitlichen Rechte? Die eigene Freiheit endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt. Regeln und Gesetze dienen dazu, diese jeweiligen Freiheiten bestmöglich miteinander zu vereinbaren. Klar, dass dabei jeder irgendwo zurückstecken muss. Dieses Zurückstecken gehört zur Anwendung der Freiheit und ist nicht deren Beschneiden. Sich dies vor Augen zu führen hilft, durch die jetzige Situation zu kommen. Wir müssen wirtschaftliche gegen gesundheitliche Risiken abwägen. Da kann es nur unterschiedliche Meinungen geben. Jede hat ihre Berechtigung aus dem jeweiligen Blickwinkel. Es geht nicht um einen Kampf, wer Recht hat oder der Stärkere ist. Wir waren bisher stolz darauf, dass bei uns Schwächere geschützt werden. Diesen Konsens sollten wir uns wieder stärker vor Augen führen, er sollte uns leiten. Ich wünsche allen viel Kraft für die kommenden Wochen

Ihre Barbara Lüke

## Neuerliche Klage des Stadtrates Kirchhübel

In der August-Ausgabe des Pulsnitzer Anzeigers wurde berichtet, dass der Stadtrat Herr Kirchhübel sich gegen die Beschlussfassung des Technischen Ausschusses während des Corona-Lockdown im schriftlichen Verfahren wendet. Er sieht sich in seinen Rechten als Stadtrat verletzt. Die Klage läuft noch, die aus dem pragmatischen Handeln der Stadt resultierenden Beschlüsse können derzeit gleichwohl durch die Bauherren umgesetzt werden, sie mussten auf diese Weise keine Monate infolge der sonst erzwungenen Untätigkeit der Stadt warten. So schaffen sie es, noch vor dem Winter die nötigen Tätigkeiten auszuführen. Das Klageverfahren selbst läuft noch, die Anwälte sind tätig, wann entschieden wird ist noch nicht bekannt. Am 21. September ging eine neue Klage gegen die Stadt ein: Im einstweiligen Rechtsschutz (dort heißt die Klage „Antrag“, der besseren Verständlichkeit halber belasse ich es beim allgemeinen Sprachgebrauch der „Klage“) verlangte Herr Kirchhübel die Nichtauslieferung des Pulsnitzer Anzeigers in der Folgewoche. Durch diese würde die Stelle des Hauptamtsleiters rechtskräftig geschaffen. Die Entscheidung zur Stellenschaffung sei seines Erachtens nicht rechtmäßig getroffen worden: Nicht der Stadtrat der Stadt Pulsnitz, sondern der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft sei zuständig. Neben der eigenen Argumentation bezog sich Herr Kirchhübel zum einen auf Argumente, die die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft allgemein vorgebracht hatten. Zum anderen bezog er sich auf die Argumentation der Stadtratsfraktion der AfD, nach der auch diese die sachliche Zuständigkeit des Stadtrates bemängelt hatte. Das Gericht wies Herrn Kirchhübel darauf hin, dass er gegen den Falschen klagt. Am 24. September korrigierte sein Anwalt daraufhin die Klage. Verklagt wurde nunmehr der gesamte Stadtrat der Stadt Pulsnitz. Die Schriftsätze der jeweiligen Anwälte flogen hin und her, am 25. September dann das Urteil (konkret heißt das beim einstweiligen Rechtsschutz „Beschluss“): Die Klage vom 21. September wurde wegen Rücknahme eingestellt. Die Klage vom 24. September gegen den eigenen Stadtrat wurde abgewiesen. Der Antragsteller trage die Kosten des Verfahrens. Ende gut, alles gut? Für Sie als Leser des Anzeigers lautet die Antwort „ja“, denn der Anzeiger lag pünktlich in Ihren Briefkästen (sollte das nicht so sein, dann bitte Meldung an Frau Rietschel in der Stadtverwaltung). Für die Stadt lautet die Antwort eindeutig „nein“. Einerseits, weil Stadträte, wenn sie ihre Stadtratsfunktion geltend machen, einen Anspruch auf Freistellung von allen Kosten haben. D.h. die Stadt Pulsnitz zahlt trotz des Urteils sowohl die Gerichtskosten als auch die Rechtsanwaltskosten von Herrn Kirchhübel und die eigenen Anwaltskosten ebenso. Die Versicherung zahlt nichts, denn es wird als

Frau Lüke begrüßte neben den Stadträtinnen und Stadträten eine bunte Mischung von Gästen. So waren neben der Sächsischen Zeitung, neuerdings in regionaler Zuständigkeitsnachfolge von Herrn Hanke durch Frau Garten vertreten, auch die Energiemanagerin der Stadt, Frau Ahrendt sowie der als Baugutachter für die Grundschule Pulsnitz hinzugezogene Herr Moschke anwesend. Ebenfalls konnten der Gemeindeführer Herr Mietzsch sowie der Ortswehrleiter Herr Kunte begrüßt werden. In ihren Informationen berichtete Frau Lüke von der gegen die Stadt bzw. den Stadtrat erhobenen Klage durch Herrn Kirchhübel (vgl. gesonderter Bericht in dieser Ausgabe) sowie dessen Bestrebungen, die Beschlussfassung zur Bestellung des Friedensrichters durch die Rechts- und Kommunalaufsicht für rechtswidrig erklären zu lassen. Der Stadtrat hatte in seiner letzten Sitzung einstimmig – der ebenfalls einstimmigen Empfehlung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft folgend – den Großaundorfer Steffen Hempel und als Vertreterin die Pulsnitzerin Marlies Schäfer gewählt. Durch Herrn Kirchhübel geltend gemacht wurde, dass der Stadtrat unzuständig, stattdessen der Gemeinschaftsausschuss zuständig sei. Frau Lüke appellierte an die Stadträte, angesichts dessen, dass genau die gewünschte Wahl auch erfolgt sei, sorgsam mit den Kapazitäten des Landratsamtes und der Stadtverwaltung, die in solchen Fällen immer zuarbeiten muss, umzugehen. Das fand keine Zustimmung bei der Fraktion der AfD, die die Gefahr sah, dass demokratische Rechte der Stadträte beschnitten werden sollten. Frau Lüke stellte daraufhin nochmals klar, dass es darum gehe, dass die vorhandene Arbeitszeit der Verwaltung nur einmal „ausgegeben“ werden könne und daher Kosten und Nutzen abzuwägen seien. (Zwischenzeitlich wurde durch die Rechts- und Kommunalaufsicht bestätigt, dass der Beschluss rechtmäßig durch den Stadtrat gefasst wurde.) Frau Ahrendt berichtete über den aktuellen Stand des Energiemanagements sowie die bereits erzielten Einsparungen und den weiteren Ablauf des Projektes. Es konnten bereits deutliche Kostensenkungen erreicht werden. Grenzen im Winter werden durch die Lüftungskonzepte in Schulen und Kitas gesetzt, die einen größeren Frischluftaustausch in den Einrichtungen vorsehen. Die Berichte werden in regelmäßigen Abständen fortgesetzt. Für die Feuerwehr sehr erfreulich ist ein umfangreicher Austausch der Einsatzbekleidung, die sehr in die Jahre gekommen war und nicht mehr den erforderlichen Standards entspricht. Die drei Wehren hatten ihre Bedarfe angemeldet, der Stadtrat konnte nun die Beschaffung in gewünschter Qualität und Quantität bestätigen. Frau Lüke dankte in diesem Zusammenhang nochmals besonders den Kameraden. Insbesondere die individuelle Schutzausrüstung sollte eine Selbstverständlichkeit sein, gut, dass hier ein großer Schritt getan werden konnte. Im Fuhrpark der Stadt wird ein PKW den TÜV nicht mehr bestehen, es wurde eine Ersatzbeschaffung beschlossen. Nunmehr steht auch ein Automatik-PKW zur Verfügung, so dass die Mitarbeiter, die einen

Getriebewagen nicht fahren dürfen, nun nicht mehr bei längeren Fahrten auf ihr Privat-PKW angewiesen sind (unser kleines Elektromobil kommt bei überörtlichen Fahrten so manches Mal an seine Leistungsgrenze).

## Finanzen

Die Anhebung des Betreuungssatzes pro Kind für die Tagesmütter in Pulsnitz wurde beschlossen. Einige Stadträte forderten die Anhebung von 485 Euro pro Kind nicht auf 600 Euro sondern auf 750 Euro. Darüber wurde länger diskutiert, da die Empfehlungen des Landesjugendamtes den höheren Betrag vorsehen. Andererseits sind diese Empfehlungen deutlich knapper kalkuliert bei Platzangebot für die Kinder und daraus folgenden Mietsätzen. In Anbetracht des Gesamtpaketes entschied sich der Stadtrat für die geringere Summe. Auf Antrag der CDU-Fraktion wird eine Kurzübersicht über die Ehrenamtszuschüsse bei Stadträten im Regionalen und Überregionalen erstellt werden. Ein entsprechender Beschluss wurde durch den Stadtrat gefasst.

## Bau und Stadtplanung

Intensiv wurde anlässlich der anstehenden Vergabeentscheidungen nochmals über die Sanierung des Rathauses diskutiert. Die AfD hatte vorgeschlagen, die Beschlüsse zurückzustellen bis sämtliche Förderbescheide sowie weitere Unterlagen vorliegen. Frau Lüke verwies in diesem Zusammenhang auf die eingesetzten Fördermittelprogramme, die nicht so aufgebaut sind, dass es die klassischen Förderbescheide überhaupt gibt. Der Grundsatzbeschluss zur Sanierung sei gefasst, Barrierefreiheit, Brandschutz und Elektroanlagen hätten die Sanierung erzwungen, es sei nunmehr nur noch zu Lasten der Fördermittel und damit in Erhöhung der durch die Stadt selbst aufzubringenden Mittel möglich, die Dinge zu verlangsamen. Eine Vertagung wurde durch den Stadtrat mehrheitlich abgelehnt. In der Folge wurden die Bauleise „Baustelleneinrichtung“, „Gerüstbau“ und „Abbrucharbeiten“ durch Mehrheitsbeschluss vergeben. Sobald die detaillierten zeitlichen Ablaufpläne vorliegen, werden diese den Stadträten nachgereicht. Allseits kritisch wird die Kostenüberschreitung gegenüber den Kostenberechnungen im Vorfeld gesehen. Konkrete Einsparmöglichkeiten wurden bereits diskutiert. Weiterhin wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße/Spittelweg“ abgeschlossen. Abwägungs- wie auch Satzungsbeschluss wurden gefasst, das Verfahren ist mit der Veröffentlichung dieser Beschlüsse nunmehr beendet. Herr Moschke führte im Zusammenhang mit dem Bericht der Energiemanagerin in die Problematik „Fenster“ und „Putz“ der Grundschule Pulsnitz ein. Offensichtlich sind diese in die Jahre gekommen. Eine Erstinformation an den Stadtrat und die Öffentlichkeit erfolgte, weitere Begutachtungen und die Ableitung der erforderlichen Schritte erfolgen nun sukzessive.

Barbara Lüke

„Streit untereinander“ gewertet: Da wir die Stadträte als ehrenamtliche Politiker versichern, was üblich ist, damit sie nicht noch Rechtsrisiken auf eigene Kosten abdecken müssen, und der Stadtrat Teil des politischen Gebäudes „Kommune“ ist, können diese Streite nicht von einer Versicherung versichert werden. Man geht davon aus, dass die Kommune Geld für Rechtsstreite immer aufbringen kann und muss. Andererseits waren angesichts der Eilbedürftigkeit (die Veröffentlichung des Anzeigers „drohte“) eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung und ich zweieinhalb Tage vollständig mit dieser Klage beschäftigt. Da wurden andere Termine abgesagt, um die Fristen halten zu können. In der folgenden Stadtratssitzung wies ich darauf hin, dass die Ressourcen der Verwaltung endlich sind und man abwägen möge, was für die Stadt wichtig ist, sie voranbringt. Für die Mitarbeiter der Verwaltung seien diese Beschäftigungen mit sich selbst sehr belastend und frustrierend, denn sie kosten Zeit, die für anderes wohl besser eingesetzt wäre. Dazu führte ich ein weiteres Beispiel aus dem Bereich „Bündnis 90/Die Grünen“ an (vgl. Bericht zur Stadtratssitzung). Dem stellte sich die Fraktion der AfD entschieden entgegen: Die Rechte der Stadträte dürften keinesfalls durch Verweis auf Kapazitäten und Personal geschmälert werden.

Barbara Lüke

## Beschlüsse des Stadtrates vom 12.10.2020

**Festlegung der Geldleistung für den Sachaufwand und der Förderleistung pro Kind und Monat in der Kindertagespflege der Stadt Pulsnitz ab 01.01.2021**

**Beschluss Nr. VII/2020/0174**

Der Stadtrat der Stadt Pulsnitz bestätigt die Zahlung einer Geldleistung für den Sachaufwand und Förderleistung für den Personalaufwand in Höhe von 600,00 Euro pro Kind (9-Std.-Betreuung) und Monat in der Kindertagespflege der Stadt Pulsnitz.

**Antrag der CDU-Fraktion – Entschädigung von Stadträten**

**Beschluss Nr. VII/2020/0176**

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Übersicht von vergleichbaren Städten in unserer unmittelbaren Umgebung und mit Pulsnitz vergleichbaren Städten in anderen Bundesländern in Sachen Entschädigung der ehrenamtlichen Stadt- und Ortschaftsräte zu erstellen.

**Vergabe von Bauleistungen für die Maßnahme „Modernisierung des historischen Rathauses Pulsnitz“, hier: „Los 01 – Baustelleneinrichtung“**

**Beschluss Nr. VII/2020/0177**

Der Stadtrat der Stadt Pulsnitz beschließt die Vergabe der o.g. Leistungen an den Auftragnehmer B plus L Infra Log GmbH, Teichstraße 11, 093366 Niederdorf, zu einem Bruttoauftragswert in Höhe von 87.315,29 EUR.

**Vergabe von Bauleistungen für die Maßnahme „Modernisierung des historischen Rathauses Pulsnitz“, hier: „Los 02 – Gerüstbau“**

**Beschluss Nr. VII/2020/0178**

Der Stadtrat der Stadt Pulsnitz beschließt die Vergabe der o.g. Leistungen an den Auftragnehmer Kegel und Hossang Gerüstbau GmbH, Industriegelände Straße B14, 02977 Hoyerswerda zu einem Bruttoauftragswert in Höhe von 36.974,37 EUR.

**Vergabe von Bauleistungen für die Maßnahme „Modernisierung des historischen Rathauses Pulsnitz“, hier: „Los 03 – Abbrucharbeiten“**

**Beschluss Nr. VII/2020/0179**

Der Stadtrat der Stadt Pulsnitz beschließt die Vergabe der o.g. Leistungen an den Auftragnehmer Frauenrath Recycling GmbH, Gewerbering Nord 11, 01900 Großröhrsdorf zu einem Bruttoauftragswert in Höhe von 159.509,87 EUR.

**Vergabe über die Beschaffung (Austausch) eines PKWs für die Verwaltung**

**Beschluss Nr. VII/2020/0180**

Der Stadtrat der Stadt Pulsnitz beschließt, den Zuschlag für die Lieferung eines PKW VW T-Cross der Firma

Autohaus Franke GmbH & Co. KG Kamenzer Str. 34 01896 Pulsnitz

mit einer Angebotssumme von 21.467,99 € brutto zu erteilen.

**Vergabe von Lieferleistungen für die Maßnahme „Beschaffung Feuerwehrbekleidung“**

**Beschluss Nr. VII/2020/0181**

Der Stadtrat der Stadt Pulsnitz beschließt die Vergabe der o.g. Leistungen an den Auftragnehmer BTL Brandschutz Technik GmbH Leipzig, Kastanienallee 13, 06184 Kabelsketal, zu einem Bruttoauftragswert in Höhe von 113.193,96 EUR.

**Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße/Spittelweg“ (Abwägungsbeschluss)**

**Beschluss Nr. VII/2020/0182**

Der Stadtrat der Stadt Pulsnitz beschließt:

1. Die zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße / Spittelweg“ während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs in der Fassung vom 19.06.2020 vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem in der Anlage 1 aufgeführten Ergebnis geprüft und entsprechend dieses Abwägungsberichtes gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt.

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße/Spittelweg“ (Satzungsbeschluss)**

**Beschluss Nr. VII/2020/0183**

Der Stadtrat der Stadt Pulsnitz beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Kamenzer Straße / Spittelweg“ in der Planfassung vom 19.06.2020 mit redaktionellen Änderungen vom 12.10.2020, bestehend aus

- Planzeichnung (Teil A) und  
- Textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung.

Die Begründung in der Fassung vom 19.06.2020 mit redaktionellen Änderungen vom 12.10.2020 wird gebilligt.

Barbara Lüke, Bürgermeisterin

## Beschlüsse Technischer Ausschuss v. 30.09.20

**Der Technische Ausschuss beschließt, das Einvernehmen für die Bauanträge nach § 36 BauGB zu erteilen für:**

**Beschluss Nr. VII/2020/0171**

Bauantrag Aufstellung von Plakataufstellern sowie 3 Stück Fahnen in Pulsnitz, Bischofswerdaer Straße 47, Flurstücke 1274/10, 1359/13, 1282/2 der Gemarkung Pulsnitz OS.

**Beschluss Nr. VII/2020/0172**

Bauantrag Neubau Vordach, 01896 Pulsnitz, Kühnstraße 1, Gemarkung Pulsnitz OS, Flurstücke 887/1, 887/2.

nitz, Kühnstraße 1, Gemarkung Pulsnitz OS, Flurstücke 887/1, 887/2.

**Beschluss Nr. VII/2020/0173**

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Aufstellung einer Packstation in Pulsnitz, Kamenzer Straße 23, Flurstück 1357/13 Gemarkung Pulsnitz OS außerhalb des festgesetzten Baufensters.

Barbara Lüke, Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulsnitz

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße / Spittelweg“**

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Bebauungsplanänderung gemäß §10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Pulsnitz hat in seiner Sitzung am 12.10.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße / Spittelweg“ in der Fassung vom 19.06.2020 mit redaktionellen Änderungen vom 12.10.2020 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Pulsnitz Kamenzer Straße / Spittelweg“ in der Fassung vom 19.06.2020 mit redaktionellen Änderungen vom 12.10.2020 in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung wird in der Stadtverwaltung Pulsnitz, Goethestraße 28 in 01896 Pulsnitz während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungsatzung und des Flächennutzungsplanes und  
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pulsnitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Barbara Lüke, Bürgermeisterin



## Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pulsnitz vom 01.01.2021

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Nicolai Pulsnitz erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i) der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung folgende Friedhofsordnung:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

#### II. Bestattungen und Feiern

##### A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab
- § 13 Musikalische Darbietungen

##### B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben von Gräbern
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

##### III. Grabstätten

##### A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

##### B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

##### C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

##### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

##### IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet, als auch alle Verstorbenen im kommunalen Bereich und alle anderen. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

#### I. Allgemeines

##### § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Pulsnitz steht im Eigentum der Ev. - Luth. Kirchgemeinde St. Nicolai Pulsnitz. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Nicolai Pulsnitz.
- (2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Leitung, Verwaltung und Aufsicht

liegen beim Kirchenvorstand/beim Vorstandsvorstand.

(4) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.

(6) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

##### § 2 Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Nicolai Pulsnitz und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ferner werden auf ihm mit Zustimmung des Friedhofsträgers bestattet:

- a) Angehörige anderer evangelischer Kirchgemeinden,
- b) ortsansässige Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften.

(3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

##### § 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(5) entfällt

##### § 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

##### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

- a) in den Monaten April bis September von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
- b) in den Monaten Oktober bis März von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu

beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,

h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,

i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,

j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,

k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,

l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel Salz und Natron anzuwenden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

##### § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsstand in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig, dürfen die Größe von 10 x 5 cm nicht überschreiten. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder

in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes, nicht an Sonn- und Feiertagen

##### § 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

#### II. Bestattungen und Feiern

##### A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

##### § 8 Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer/in fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer/in bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

(5) Bestattungen finden an den Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr statt.

##### § 9 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

##### § 10 Leichenhalle/Leichenkammer entfällt

##### § 11 Abschiedshalle/Friedhofskapelle

(1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.

(2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

(3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg in der Friedhofskapelle geschlossen. Eine Aufbahrung des offenen Sarges ist nur in der Abschiedshalle möglich. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.

(4) Die Grunddekoration der Abschiedshalle/Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

##### § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grab schmuck am

#### Termin Steuerzahlung

Wir weisen darauf hin, dass am 15. November 2020 die Grundsteuer, die Garagenpacht und die Gewerbesteuer für Ratenzahler fällig werden.

Bitte beachten Sie, dass der Betrag der vierten Rate, bedingt durch die Viertelerhebung des Jahresbetrages, um einige Cent abweichen kann. Die Höhe der Rate entnehmen Sie bitte Ihrem Steuerbescheid.

Für die Zahlung stehen folgende Konten der Stadt Pulsnitz zur Verfügung:

**Ostsächsische Sparkasse Dresden**  
IBAN: DE78 8505 0300 3000 0000 53,  
BIC: OSDDDE81XXX

**Volksbank Dresden-Bautzen eG**  
IBAN: DE11 8509 0000 5593 6710 05,  
BIC: GENODEF1DRS

**Deutsche Kreditbank AG**  
IBAN: DE48 1203 0000 0001 2568 74,  
BIC: BYLADEM1001

Für Zahlungen an die Gemeinde Ohorn nutzen Sie bitte folgende Bankverbindung:

**Deutsche Kreditbank AG**  
IBAN: DE70 1203 0000 0001 2568 66,  
BIC: BYLADEM1001

Bitte geben Sie Ihr Buchungszeichen als Verwendungszweck auf der Überweisung an, damit die Zahlung richtig zugeordnet werden kann. Bei nicht termingerechter Zahlung erfolgt eine Mahnung mit entsprechender Mahngebühr und Säumniszuschlägen. Um zusätzliche Kosten zu vermeiden, können Sie uns ein Mandat zur Abbuchung der Forderungen erteilen. Formulare hierzu erhalten Sie in der Stadtkasse oder auf unserer Internetseite. Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Mandate berücksichtigt werden. Eine Zusendung der Formulare per Fax oder per E-Mail ist aufgrund der SEPA-Vorschriften, wonach eine Originalunterschrift vorliegen muss, nicht möglich. Für Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel. 03 59 55/8 61-235 bzw. per E-Mail an manuela.wolf@pulsnitz.de

**Wolf, Stadtkasse Pulsnitz**

**Nächste öffentliche Sitzungstermine**  
**Stadtrat:** Donnerstag, 12. November, 19 Uhr im Ratssaal im Ratskeller Am Markt 2

**Verwaltungsausschuss:** Dienstag, 24. November, 18.30 Uhr im Beratungsraum im Haus des Gastes, Am Markt 3

**Technischer Ausschuss:** Mittwoch, 25. November, 19.00 Uhr im Beratungsraum im Haus des Gastes, Am Markt 3

**Gemeinschaftsausschuss:** Montag, 2. November, 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Steina, Hauptstraße 17 d  
Es gelten die aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Sitzungen. Die Tagesordnung und der Charakter der Ausschusssitzungen werden noch festgelegt. Bitte informieren Sie sich an den Aushängen. Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

#### Ortschaftsrat Oberlichtenau

Nächste Sitzung: Mittwoch, 4. November, 19.30 Uhr im Bürgerhaus, Am Sportplatz 5 in Oberlichtenau

#### Sprechzeiten im Rathaus

Goethestraße 28, Tel. 861-0, Fax 861-109  
Die aktuell geltenden Öffnungszeiten finden Sie unter [www.pulsnitz.de](http://www.pulsnitz.de)

Es gelten weiterhin Maskenpflicht und die Einhaltung des Mindestabstandes.

Aktuell sind alle Ämter  
Dienstag 9-12 und 13-16.30 Uhr und  
Donnerstag 9-12 und 13-18 Uhr zu erreichen.

Zusätzlich können für Montag, Mittwoch und Freitag Terminvereinbarungen mit den zuständigen Bearbeitern getroffen werden. Das soll besonders lange Wartezeiten z. B. im Bürgerbüro verhindern.

#### Friedensrichter

Die neuen Friedensrichter halten ihre Sprechstunden ebenfalls jeden ersten Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Ohorner Rathaus, Zimmer 1.1 ab.

Kontaktaufnahme über  
Tel. 0151/215 75 124 Steffen Hampel  
oder 0151/215 74 918 Marlies Schäfer  
oder Mail: [fiedensrichter@pulsnitz.de](mailto:fiedensrichter@pulsnitz.de)

**Nächste Termine:**  
3. November und 1. Dezember

#### Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Pulsnitz  
Goethestraße 28, 01896 Pulsnitz; [www.pulsnitz.de](http://www.pulsnitz.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil Pulsnitz und Ortsteile Friedersdorf und Oberlichtenau: Bürgermeisterin Barbara Lütke

Verantwortlich für den amtlichen Teil Ohorn: Bürgermeisterin Sonja Kunze  
Redaktion: Evelin Rietschel; Telefon 035955 / 861-214, Fax: 861-109, [anzeiger@pulsnitz.de](mailto:anzeiger@pulsnitz.de)  
Titelgrafik: Karl-Heinz Frenzel; Herstellung und Satz: MK IT SERVICE Mario Krüger Pulsnitz, Druck: Bechtle Verlag & Druck; Auflage: 6500, Verteilung: Medien Vertrieb Dresden 0351 / 48 64 20 78, kostenlose Verteilung in alle Haushalte der Stadt Pulsnitz und Ortsteile und der Gemeinde Ohorn; Jahresabonnement: Postversand ab 19,20 €  
Bezug über den Herausgeber

Fortsetzung auf Seite 4

**Fortsetzung von Seite 3**

Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

**§ 13 Musikalische Darbietungen**

(1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers/in, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers und dürfen dem Charakter des Friedhofes nicht widersprechen. (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

**B. Bestattungsbestimmungen****§ 14 Ruhefristen**

Die Ruhefrist beträgt für Leichen 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

**§ 15 Grabgewölbe**

(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig. (2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

**§ 16 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen. (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50m. (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke gewachsene Erdwände getrennt sein. (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

**§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten. (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig. (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden. (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren. (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 18 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. (4) Umbettungen werden vom Fried-

hofpersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt. (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen. (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen. (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

(9) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen. (10) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

(11) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen. (12) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

(13) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen. (14) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

(15) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen. (16) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

**§ 19 Särge, Urnen und Trauergebände**

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdeckungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabsplattenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. (4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

**III. Grabstätten****A. Allgemeine Bestimmungen****§ 20 Vergabebestimmungen**

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen. (3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an: a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften, b) Reihengrabstätten für Aschenbestattung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften, c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften, d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften, e) Wahlgrabstätten für Aschebestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften f) Reihengrabstätten für Aschebestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 35-39). (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte. (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig. (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf

der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht. (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger

**§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden. (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen. (5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen. (7) Nicht gestattet sind

a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung, b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Natron sowie Kochsalz bei der Grabpflege, c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.), d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

**§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein schwächerer Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege. (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. (4) Bei ordnungswidrigem Grab schmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grab schmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grab schmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

**§ 22 Grabpflegevereinbarungen**

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der

Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

**§ 23 Grabmale**

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist. (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen. (3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich, die Maße von 25 x 20 cm nicht überschreiten oder größer als 2:1 sein. (4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen. (5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, bedarf es der Absprache mit dem Friedhofsträger. (6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

(7) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. (8) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (9) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen. (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist. (7) entfällt (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden. (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(11) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. (12) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (13) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

**§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. (2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen. (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist. (7) entfällt (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden. (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(11) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. (12) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (13) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen. (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist. (7) entfällt (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden. (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(11) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. (12) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (13) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen. (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist. (7) entfällt (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden. (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(11) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. (12) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (13) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen. (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist. (7) entfällt (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden. (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(11) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. (12) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (13) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgeht. (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. (5) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (6) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen. (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist. (7) entfällt (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden. (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(11) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. (12) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (13) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen. (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist. (7) entfällt (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden. (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(11) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. (12) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (13) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen. (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist. (7) entfällt (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden. (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(11) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. (12) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (13) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen. (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist. (7) entfällt (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden. (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(11) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. (12) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (13) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:



#### Fortsetzung von Seite 4

30 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### § 28 a Gemeinschaftsgrabstätten

1) Bei den einheitlich gepflegten Reihengräbern Sarg und Urne handelt es sich um Grabstätten mit einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen, bezeichnet als Sonderurnengrab (SUG) und Sondererdgrab (SEG) Für die Bestattung im einheitlich gepflegten Reihengrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Reihengräber gültigen Ruhezeiten.

2) Im Übrigen gelten für Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 Absatz 1, 2b und 6, sowie § 14 dieser Friedhofsordnung.

3) In einem einheitlich gepflegten Reihengrab kann pro Grabstelle nur eine Bestattung erfolgen.

4) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen einzelnen Namensträger auf der Grabanlage genannt.

5) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behälter/Steckvase abgelegt werden.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- Das Aufstellen von Pflanzschalen auf den Gräbern, ausgenommen SUG  
- Das Aufbringen von Sand und Kies vor oder auf der Grabstelle

- Anderes Pflanzmaterial zwischen die angelegte bodendeckende Pflanzung zu bringen

- Das Abdecken der Grabstelle mit Schmuckkreisig

6) Bei Nichteinhalten der Ordnung (Punkt 5) ist der Friedhofsträger berechtigt, das entsprechende Material zu entfernen.

7) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.

8) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

#### § 28 b Rechtsverhältnis an Urnengemeinschaftsanlagen

1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbestattungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.

2) Für die in der Urnengemeinschaftsanlage bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).

3) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.

4) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern (bodenbüdige Steckvasen) abgelegt werden.

5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

6) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

7) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

#### C. Wahlgrabstätten

##### § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer bei Kindern von 10 Jahren, bei Särgen von 25 Jahren und bei Aschen von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,20 m lang und 1,20 m breit, für Aschenbestattung 1 m lang und 1 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den berechnungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

#### § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,  
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,  
c) auf die Stiefkinder,  
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,  
e) auf die Eltern,  
f) auf die leiblichen Geschwister,  
g) auf die Stiefgeschwister,  
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.  
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste

Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### § 31 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Abs. 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

#### D. Grabmal- und Grabstätten-gestaltung – neue Grabanlage – Zusätzliche Vorschriften –

##### § 32 Wahlmöglichkeiten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).

(2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.\*

(3) Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35 – 38) und zur Bepflanzung (§ 39): Abt.: 7b/1-11/...

\*Hilfen bieten dazu die Richtlinien zur Grabmalgestaltung (Anlage 1) und zur Grabstättengestaltung (Anlage 2)

##### § 33 aufgehoben

##### § 34 aufgehoben

#### § 35 Grabmalgrößenfestlegung – neue Grabanlage

(1) Die folgenden Kermaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall. Kermaßtabelle (Angaben in cm)

1. Steingrabmal einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)  
max. Breite: 40  
max. Höhe: 70  
Mindest-Stärke 12  
(2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals muss gleich oder größer 2 : 1 sein  
Die Mindeststärke muss ebenfalls 12 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.

(3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

#### § 36 Material, Form und Bearbeitung – neue Anlage

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und aus-

gewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.

(3) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.

(4) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.

(5) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.

#### § 37 Schrift, Inschrift und Symbol – neue Anlage

(1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.

#### § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte – neue Anlage

(1) Grabmale müssen 15cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.

#### § 39 Grabstätten-gestaltung – neue Anlage

(1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.

(2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden

(3) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

(4) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbüdige eingelassenen Steckvasen.

(5) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden – soweit funktionell erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbüdige gesetzt.

(6) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde,  
b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststoff, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien.

(7) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdbereich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein, sowie nicht batteriebetrieben sein.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 40 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegatsatzung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1, 2, 4 und 5, 35, 36,37 und 38 Abs. 1 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstätten-gestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

#### § 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

#### § 42 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch den Pulsnitzer Anzeiger (Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Pulsnitz)

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/ der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Pulsnitz

(4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang bekannt gemacht.

#### § 43 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Pulsnitz vom 01.01.2015 außer Kraft.  
Pulsnitz, den 14.08.2020

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Nicolai Pulsnitz  
-Der Kirchenvorstand-

Vorsitzender

Mitglied



Kirchensiegel

Bestätigt  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden  
Dresden, den ..07.09.2020.....

Bestätigung Regionalkirchenamt Sachsen

## Standesamtsmeldungen

#### Es verstarb

am 10.09. Herr Helmut Gerald Mütze aus Bischheim, 63 Jahre

am 11.09. Herr Walter Harri Leipert aus Steina, 63 Jahre

am 13.09. Frau Anna Ruth Walther, geb. Rennau aus Pulsnitz, 95 Jahre

am 13.09. Frau Sigrun Mütze, geb. Mehnert aus Pulsnitz, 84 Jahre

am 14.09. Herr Erich Helfried Günther aus Steina, 67 Jahre

am 14.09. Herr Siegmund Lothar Reppe aus Pulsnitz, 88 Jahre

am 28.09. Frau Ilse Margot Schurig, geb. Zander aus Pulsnitz, 89 Jahre

am 04.10. Frau Hilda Margit Gründel aus Pulsnitz, 84 Jahre

am 14.10. Frau Brita Ingrid Mix, geb. Wendt aus Pulsnitz, 51 Jahre

#### in Dresden

am 29.09. Herr Paul Siegfried Schölzel aus Ohorn, 82 Jahre

#### in Radeberg

am 01.10. – Herr Jürgen Nitsche aus Pulsnitz, 81 Jahre



## Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Ohorn

### Gefasste Beschlüsse

In der 9. öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 07.10.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr. 9-46/2020** Bauantrag Fl.-St.-Nr. 120/40 ; 120/51 (Anbau Kaltwintergarten, Am Rathaus 34)

**Beschluss-Nr. 9-47/2020** Bauantrag Fl.-St.-Nr. 93/6 (Neubau Einfamilienhaus mit Terrasse und Stellplätzen Weberstraße 3a)

**Beschluss-Nr. 9-48/2020** Antrag auf Vorbescheid Fl.-St.-Nr. 850 i (Bau Einfamilienhaus Bergstraße)

In der 13. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 07.10.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr. 13-49/2020** Annahme von Zuwendungen

**Beschluss-Nr. 13-50/2020** Bauleistungsvergabe zur Sanierung Ablassbauwerk Buschmühle

**Beschlüsse-Nr. 13-51/2020 bis 13-57/2020** Bauleistungsvergaben zur Sanierung der Schulsporthalle (Fliesenarbeiten, Überarbeitung Sportboden, Maler- und Bodenbelagsarbeiten, Gerüstbauarbeiten, Schlosserarbeiten, Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektrotechnik)

**Beschluss-Nr. 13-59/2020** Städtebaulicher Vertrag zum B-Plan Ohorn-Querstraße

**Beschluss-Nr. 13-60/2020** Abwägungsbeschluss zum B-Plan Ohorn-Querstraße

**Beschluss-Nr. 13-61/2020** Satzungsbeschluss zum B-Plan Ohorn-Querstraße

Den genauen Wortlaut der Beschlüsse entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Verkündungstafel im Rathaus vom

02.11. - 11.11.2020.

### Sitzungstermine

Am 02.11.2020 findet um 19 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Steina die 2. öffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft statt. Die Tagesordnung hängt an der Verkündungstafel im Rathaus aus.

Die 14. öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, dem 04.11.2020, 19 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt. Bei Bedarf findet vorher eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses statt. Die Tagesordnungen hängen an der Verkündungstafel im Rathaus aus.

Die 15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, dem 2. Dezember 2020, 19 Uhr statt. Bei Bedarf findet vorher eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses statt. Die Tagesordnungen mit Ort und Zeit entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Verkündungstafel im Rathaus vom 24.11.2020.

### Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Ohorn-Querstraße erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel im Rathaus vom 02.11. - 11.11.2020.

**Sonja Kunze, Bürgermeisterin**

### Seniorenfahrt

Sie besuchen am Montag, dem 16.11.2020 das Wetterkabinett in Oder-

witz im Zittauer Gebirge. Dort erfahren Sie Wissenswertes über unser Wetter umrahmt mit lustigen Mundartanekdoten. Der Fahrpreis beträgt 57,- € mit Mittagessen, Führung und Vortrag im Wetterkabinett sowie Kaffee und Kuchen. Abfahrt ist 9.50 Uhr Gickelsberg/Wendeplatz, danach die Haltestellen im Ort. Anmeldungen nehmen wir gern entgegen.

### Wir gratulieren den Jubilaren

am 24.11.2020  
**Frau Hannelore Benes zum 70. Geburtstag**

Berichtigung: Frau Brigitte Thiede beging ihren 70. Geburtstag am 11.10.2020, wir bitten um Entschuldigung des Fehlers in der vorigen Ausgabe.

### Besuch im Heimatmuseum

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen konnte im Herbst keine Ausstellung zur Kirmes stattfinden und auch der Weihnachtsmarkt fällt in diesem Jahr leider aus. Wir bieten Ihnen an, von November bis März nach vorheriger Anmeldung (Tel. 72356) unser Museum in kleinen Gruppen zu besuchen und einen Film über die Geschichte in unserem Ort anzusehen. Zur Auswahl stehen u.a. Schule, Jugendherberge, Kindergarten, Sport, Heimat- und Schulfeste. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

**Heimat- und Geschichtsverein Ohorn**

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ohorn Bebauungsplan „Ohorn-Querstraße“ Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Bebauungsplanänderung gemäß §10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 den Bebauungsplan „Ohorn-Querstraße“ in der Fassung vom 17.08.2020 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Ohorn-Querstraße“ in der Fassung vom 17.08.2020 in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird in der Stadtverwaltung Pulsnitz, Goethestraße 28 in 01896 Pulsnitz während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pulsnitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Sonja Kunze, Bürgermeisterin**

## Bienengesundheitsmobil in Oberlichtenau

Die imkerlichen Tätigkeiten an den Bienen sind inzwischen zur Ruhe gekommen. In den kalten Monaten sollen die Völker möglichst wenig gestört werden. Das Leben im Verein steht deswegen keineswegs still. Die Fenster am Bienenmuseum erfahren endlich die lang erwartete Restaurierung. Die Verzögerung der Arbeiten hat unseren Zeitplan leider komplett aus der Bahn geworfen. Wir hoffen, dass wir dennoch bis zum Frühjahr mit allem fertig werden und eine neue Ausstellung präsentieren können.

Das Thema Bienengesundheit steht bei uns in diesem Jahr besonders im Fokus. Monitoring, Vorträge im September und November, sowie die Anschaffung eines Bienengesundheitsmobils sollen die Wichtigkeit des Themas unterstreichen und dafür sensibilisieren. Im September referierte Frau Prof. Elke Genersch vom Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf im



Das Bienengesundheitsmobil

Sport- und Freizeitzentrum Oberlichtenau über die Biologie und Gefährlichkeit der Brutkrankheit „Amerikanische Faulbrut“. Am 19. November wird die Chemnitz-Amtsleiterin Ute Wetzel die praxisrelevanten Seiten zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten bei einem Vortrag in Oberlichtenau beleuchten. Interessenten sind herzlich eingeladen. Bitte melden Sie sich über unsere Homepage zur Veranstaltung an und beachten sie, die womöglich kurzfristig anstehenden Änderungen.

### Die Amerikanische Faulbrut

Die gefährliche und meldepflichtige Bienenkrankheit „Amerikanische Faulbrut“ (AFB) flammt gelegentlich in der Umgebung auf. Das zeigt das 2019 endlich in Sachsen eingeführte Faulbrutmonitoring. Die AFB ist eine für Honigbienen hoch ansteckende Brutkrankheit, welche die Völker über kurz oder lang eingehen lässt. In benachbarten Landkreisen waren und sind teilweise heftige Ausbrüche der AFB zu verzeichnen, was dort zur Anordnung von Sperrbezirken führt. In und aus diesen dürfen dann keine Bienenvölker transportiert werden.

In Bezug auf den Honig hat die Amerikanische Faulbrut übrigens für den Menschen keine negativen Auswirkungen. Er kann weiterhin bedenkenlos verzehrt werden. Von der AFB befallene Völker müssen jedoch behandelt werden. Hier kann und soll unser neues Bienengesundheitsmobil zum Einsatz kommen.

### Das Bienengesundheitsmobil

Inspiziert durch ähnliche Projekte in anderen Regionen, z.B. Dresden oder Landkreis Görlitz, reifte der Entschluss, dass auch in unserer Region ein Bienengesundheitsmobil (BGM) vorgehalten werden sollte. So kam Anfang des Jahres der Ideenwettbewerb „Sächsische Mitmachfonds“ gerade recht, bei dem wir uns erfolgreich mit diesem Vorhaben bewarben. Im späten Sommer konnten ein Kofferranhänger und eine erste Ausstattung zur Bekämpfung der AFB angeschafft werden: Das Bienengesundheitsmobil für die Region. Im Bedarfsfall ist nun eine schnelle Reaktion möglich. Das BGM steht ab sofort allen Imkervereinen der Region (Landkreis Bautzen) zur Verfügung, um Sanierungsaktionen, die vom Amtsveterinär angeordnet werden, durchzuführen.

Entgegen manchen Vorstellungen werden wir mit dem Bienengesundheitsmobil also nicht „herumfahren und Bienen retten“. Wir hoffen, dass es – wie die Feuerwehr – möglichst nicht zum Einsatz kommen muss.

Unser Dank gilt allen Freunden und Unterstützern, die mit Beratung, Tipps und mit speziellen Anfertigungen zur Ausstattung des BGM beigetragen haben, sowie der Agrar GmbH Gersdorf-Oberlichtenau, die eine Unterstellmöglichkeit für die Wintermonate zur Verfügung stellt.

Weitere Informationen unter: www.imkerverein-oberlichtenau.de

**Daniel Queißer**

## Martinstag in Ohorn 11.11.2020

Liebe Kinder! Liebe Eltern und Großeltern! ... liebe Ohorner!

Unser Martinsumzug – in mittlerweile gewohnter Weise – kann dieses Jahr leider nicht stattfinden.

ABER „Sankt Martin“ ohne Licht – geht nicht. Das Licht steht seit jeher für das Gute. Deshalb sind die bunten Laternen am Martinstag ein Ausdruck für die Botschaft des heiligen Martin und sollen genau wie damals, Licht in die Novemberdunkelheit bringen.

Wir wollen, wie jedes Jahr am 11.11. an die guten Taten des Heiligen Martin denken und rufen Euch auf, Eure in Kita, Hort oder zu Hause gebastelten Laternen

an Eure Gartentore, Haustüren, Zäune zu stellen. Lasst Eure Straßen erstrahlen, bringt Euren Nachbarn ein Licht, teilt die strahlende Botschaft mit Euren Nächsten. Wir wünschen uns ein Ohorn im Lichtermeer – als Zeichen der Zuversicht, des Zusammenhaltes und der Hoffnung. In die Seniorenresidenz und in Seniorenwohnanlage wollen wir auch ein Licht bringen.

(Fotos von Euren leuchtenden Gärten und Straßen postet gern auf unserer Facebook „OHORN Aktuell“ Seite) **MACHT BITTE ALLE MIT!**

**Eure IG Kirchlehn**

## Weihnachten im Schuhkarton

In Corona-Zeiten, wo jeden Tag alles anders zu sein scheint, gibt es etwas, das ist konstant: Es gibt unverändert Menschen, die anderen eine Freude bereiten wollen – erst recht in diesen ungewissen Tagen!

Deshalb wird auch in diesem Jahr eingeladen, mitzumachen bei der Hilfsaktion „Weihnachten im Schuhkarton“

Viele Menschen im Landkreis Bautzen und darüber hinaus kennen die Aktion seit Jahren und sind dabei, wenn es darum geht, ein Weihnachtspäckchen zu packen für ein notleidendes Kind irgendwo auf dieser Welt.

Der Veranstalter, „samaritan's purse e.V.“ (zu deutsch: Geldbörse des Samariters) arbeitet weltweit, und „Weihnachten im Schuhkarton“ ist ein Hilfsprojekt unter vielen.

Das Prinzip ist folgendes: Es werden Weihnachtspäckchen gesammelt – nicht größer als ein Schuhkarton. Diese sollten einen Mix enthalten aus Dingen, die ein Kinderherz erfreuen: Was zum Spielen, was zum Naschen, was zum Anziehen, was zum Waschen. Mit dieser Aktion soll Kindern in allererster Linie vermittelt werden: „Es gibt Menschen, die es gut mit dir meinen und dir deshalb ein Geschenk machen, du bist nicht vergessen!“

Päckchen, die im deutschsprachigen Raum gesammelt werden, gehen nach Osteuropa. Z.B. in Polen, Bulgarien, Weißrussland oder Rumänien werden die Geschenke von Mitarbeitern vor Ort direkt an notleidende Kinder verteilt. Deren Lebenssituation ermöglicht es nicht, dass diese Kinder Geschenke von ihren



**Rund um den Globus freuen sich jedes Jahr mehr als zehn Millionen Kinder über ihr oftmals erstes Weihnachtsgeschenk**

Eltern bekommen. Der Schuhkarton wird ihr einziges Weihnachtsgeschenk sein. Für die Abgabe der Schuhkarton-Päckchen stehen bis zum 16.11.2020 viele verschiedene Annahmestellen zur Verfügung (Privatpersonen, Geschäfte, Firmen,...), wie die Robert-Koch-Apotheke, die Druckerei Schirrmeyer und das Reisebüro Evangtours in Oberlichtenau. Weitere finden Sie im Internet: einfach googeln „Weihnachten im Schuhkarton“ dann sind die Annahmestellen nach Postleitzahlen zu finden.

Es wird sehr herzlich darum gebeten, seinem Geschenkpaket ein Transportgeld in Höhe von € 10,00 beizufügen, um die entstehenden Transport- und Verwaltungskosten mit bewältigen zu können. Bevor die Päckchen auf ihre weite Reise gehen, werden alle kontrolliert und nach zollrechtlichen Gesichtspunkten geprüft, versiegelt und in große Transportkartons verpackt. Dazu werden für Mittwoch, den 18.11.2020 (Buß- und Betttag) freiwillige Helfer gesucht. Wer dabei mit helfen möchte, melde sich bitte telefonisch unter 035955-45888 bei Frau Förster.

**S. Förster**

## Wir suchen

zum nächstmöglichen Eintrittstermin

## eine(n) CNC-Fräser/in - m/w/d

### Ihre Aufgabe:

- Programmieren, Einrichten u. Bedienen von CNC-gesteuerten Fräsmaschinen
- Fertigung von Einzelteilen und Kleinserien
- Prüfen der gefertigten Werkstücke nach Qualitätsvorgaben

### Wir bieten:

- eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit mit Aussicht auf einen langfristig sicheren Arbeitsplatz in einem seit über 100 Jahren erfolgreichen und modernen Familienunternehmen bei leistungsgerechter Vergütung.

Teamfähigkeit, selbstständiges Arbeiten und Kenntnisse in der Bearbeitung verschiedener Werkstoffe setzen wir voraus.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per Email oder per Post.

**michael.boden@maschinenbau-boden.de**

**Maschinenbau Boden**

**Gewerbering Nord 20**

**01900 Großröhrsdorf/OT Brettnig**



**MASCHINENBAU  
BODEN**

Präzisionsteile seit 1873

2014392

IN JEDEM ENDE STEHT EIN ANFANG



*In jedem Ende steht ein Anfang*

## Bestattungsinstitut Jürgen Schilder

01896 Pulsnitz  
Königsbrücker Straße 3



Sabine Skalicky

Telefon jederzeit: 03 59 55 - 77 47 40 Bereitschaftsdienst: 0172 - 270 76 28

2014358

## MARKUS NITSCHKE

RECHTSANWALT

Lutherstraße 7  
01900 Großröhrsdorf  
Tel 03 59 52 | 41 262  
Fax 03 59 52 | 44 737  
Funk 01 72 | 37 49 514  
E-Mail [anwalt@ra-nitsche.de](mailto:anwalt@ra-nitsche.de)

Baurecht  
Verkehrsrecht  
allgemeines Zivilrecht  
Arbeitsrecht  
Mietrecht  
Forderungseinzug

2014392

## Adventsausstellung: Weihnachtsmann unter Glas

Weihnachten ist nicht mehr weit. Überall gibt es sie schon, die Weihnachtsnaschen und überall werden Ideen gesucht für eine Advents- und Weihnachtszeit mit Abstand und doch auch Nähe. Die Modellbahnausstellung am 1. Advent – es wäre die 27. der RSK Modellbahnfreunde in Pulsnitz – fällt in diesem Jahr leider aus. Das Gedränge an den Platten mit den Bahnen ist nicht möglich und gehört zu einer guten Atmosphäre doch dazu. Auch das extra eingerichtete kleine Café im hinteren Teil der Ostsächsischen Kunsthalle könnte nicht öffnen und befreundete Modellbahnliebhaber, die mit ihren Anlagen in den vergangenen Jahren für gute Ergänzung und Abwechslung sorgten, haben ihre Teilnahme abgesagt. Aber der 1. Advent ohne Ausstellung in der Ostsächsischen Kunsthalle ist auch nicht mehr recht denkbar. Der Esslinger Sammler Jürgen Pintscher und seine Frau Hannelore halfen unbewusst. Jürgen Pintschers Sammelleidenschaft gilt seit vielen Jahren den Weihnachtsmännern, den Osterhasen und der Schnitzkunst aus dem Erzgebirge. Seine Sammlungen umfassen historisch einmalige und oft sehr wertvolle Stücke und schließen den Geschmack der Gegenwart nicht aus. In immer neuen Zusammenstellungen wurden die Ausstellungsstücke über viele Jahre in Museen in ganz Deutschland

gezeigt, so auch 2015 in der Pfefferkuchen-Schauwerkstatt und im Stadtmuseum in Pulsnitz. Der weiter gepflegte Kontakt zu dem Sammlerehepaar bescherte dem Ernst-Rietschel-Kulturring e.V. im August dieses Jahres eine ganz besondere Schenkung. Jürgen Pintscher übereignete Teile seiner Sammlung an andere Liebhaber und Einrichtungen. Der Ernst-Rietschel-Kulturring e.V. ist unter den Beschenkten. Maßgabe war, die so erhaltenen Schenkungen weiter einem interessierten Publikum zugänglich zu machen. Es handelt sich um weit über 200 meist schon gerahmte Originalobjekte rund um die „Kultfigur Weihnachtsmann“. Darunter sind außergewöhnliche und wertvolle Stiche, Illustrationen und Werbungen aus der Zeit Mitte des 19. Jahrhunderts bis ca. 1930. Der Betrachter wird schnell in die weihnachtliche Stimmung längst vergangener Zeiten versetzt und erfährt viel über die Herkunft des Weihnachtsmannes und seine geschichtliche Entwicklung bis zum Gabenbringer unserer Zeit. Ja, und ein bisschen Modellbahn wird es auch geben. Die RSK Modellbahnfreunde stellen zwei Anlagen zur Verfügung, die sich gut einführen werden und überleiten zu den in Vitrinen gezeigten historischen Spielzeugen und Weihnachts-schnitzereien.

Die Ausstellung wird an allen Adventssonntagen jeweils zwischen 14 und 17 Uhr in der Ostsächsischen Kunsthalle geöffnet sein und freut sich auf kleine und große Gäste. Am zweiten Advent, Sonntag, dem 6.12.2020 ist ab 16 Uhr eine besondere Filmvorführung geplant. Kameramann und Regisseur Werner Kohlert zeigt den Puppentrickfilm „Die seltsame Historia von den Schiltbürgern“. Dieser Film war das einzige Großprojekt des DEFA-Studios für Trickfilme in Dresden. Er wurde in den Jahren 1958 bis 1961 gedreht, hat eine Länge von 65 Minuten und war damals in den Kinos zu sehen. Für Werner Kohlert war der Film die erste große Herausforderung als Kameraassistent gleich nach seinem Studium. Selbstverständlich erfolgt der Einlass in die Ausstellung und zur Filmvorführung unter Berücksichtigung der geltenden Maßnahmen zu den Hygienestandards. Bitte informieren Sie sich auch kurzfristig über mögliche Änderungen und organisatorische Anforderungen auf unserer Internetseite [www.ostsaechsische-kunsthalle.de](http://www.ostsaechsische-kunsthalle.de). Es können 50 Besucher an der Filmvorführung von Werner Kohlert teilnehmen und wir bitten um Anmeldung per Telefon 035955 42318 oder E-Mail [info@ernst-rietschel.com](mailto:info@ernst-rietschel.com).

Sabine Schubert

## In Oberlichtenau steht allmählich Weihnachten steht vor der Tür

2020 ist in vielerlei Hinsicht ein Jahr der Veränderungen und Entbehrungen, aber auch der Innovationen. Auch der Spielmannszug Oberlichtenau (SZO) musste in den zurückliegenden Monaten coronabedingt zahlreiche Auftritte absagen bzw. auf das kommende Jahr verschieben, darunter unter anderen die feierliche Eröffnung des neu gestalteten Sportplatzes am Sport- und Freizeitzentrum in Oberlichtenau.

Auf ein Event möchte der Verein allerdings selbst in diesem Jahr nicht verzichten: die alljährlichen Weihnachtskonzerte, die traditionell am zweiten Advent im Lindengasthof in Oberlichtenau stattfinden. Sie sind sowohl für die Gäste des SZO als auch für die Musiker inzwischen ein fester und unverzichtbarer Bestandteil der Vorweihnachtszeit geworden. Daher ist es dem SZO insbesondere in diesem Jahr eine Herzensangelegenheit, an dieser Tradition festzuhalten und somit vielleicht ein Stück Normalität in einer sonst recht außergewöhnlichen Zeit zu gewährleisten. Da es aber nahezu unmöglich sein wird, die Konzerte in der bisher bekannten Art und Weise unter Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften umzusetzen, möchten die Oberlichtenauer neue Wege gehen und ihre Gäste kurzerhand nach

draußen einladen. In diesem Jahr wird die SZO-Weihnacht im Freien gefeiert, in Form eines kleinen Weihnachtsmarktes mit weihnachtlicher Musik auf dem Festgelände am Sport- und Freizeitzentrum. Wie gehabt werden die Veranstaltungen am 2. Advent stattfinden, allerdings nicht wie bisher nur am Samstag und Sonntag, sondern in diesem Jahr bereits ab Freitag. Im Gegensatz zu den zurückliegenden Jahren wird es aber diesmal nur ein Konzert pro Tag geben. Konzertbeginn ist am Freitag, 4. Dezember 19 Uhr, am Samstag, 5. Dezember 17 Uhr und am Sonntag, 6. Dezember 15 Uhr. Der Weihnachtsmarkt öffnet an allen drei Tagen jeweils eine Stunde vorher seine Pforten und wird mit allerlei kulinarischer und sonstiger Köstlichkeiten aufwarten. Um möglichst alle diese weihnachtlichen Naschereien und Getränke probieren, aber dennoch ab und an auch innehalten und der Musik lauschen zu können, wird es sowohl Sitz- als auch



Stehplätze geben. Kartenwünsche für die SZO-Weihnacht können ab sofort an die bereits bekannte E-Mailadresse [tickets@szo-musik.de](mailto:tickets@szo-musik.de) gesendet werden. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten und der geltenden Vorschriften ist die Anzahl der Plätze allerdings limitiert. Die Musiker des SZO sind schon sehr gespannt auf die diesjährigen Weihnachtskonzerte und hoffen, dass trotz der Neuerungen und Einschränkungen möglichst viele Gäste den Weg zum SZO-Weihnachtsmarkt finden werden. Sie freuen sich darauf, sich gemeinsam mit Ihnen am zweiten Advent auf eine besinnliche Weihnachtszeit einstimmen zu können.

SZO

## „Dornröschen und der Kasper“ im Puppentheater

Das Jahr 2020 mit seinen speziellen Vorgaben hat auch interessante Neuigkeiten hervorgebracht. Im Puppentheater Pulsnitz wurde ein neues Puppenspiel entwickelt: „Dornröschen und der Kasper“. Prinzessin Dornröschen wohnt hoch oben in einem Turm. Man sagt, es sei zu ihrer Sicherheit. Der Kasper soll für ihre gute Laune sorgen und sie mit kleinen Aufgaben beschäftigen. Es ist nicht einfach Dornröschens Wünsche zu erfüllen und die Geschichte von der 13. Fee und den Spindeln vor ihr geheim zu halten. Weitere Puppenfiguren spielen mit, die Elfen und ein Pferd. Auch sie tun ihr Bestes, um die Prinzessin zu unterhalten und das Eingesperrt sein im Turm für sie erträglich zu gestalten. Dornröschen ist als verwöhnte und launische Prinzessin zu erleben, aber auch als ein Mädchen, das sich frei bewegen will, die Welt und sich selbst entdecken.

Das Märchen nennt als Ursache der Fehlentwicklung, Irrtümer der Eltern Dornröschens und hält einen Lösungsvorschlag parat, einhundert Jahre schlafen und danach wachgeküsst werden. Im Puppenspiel wird das Happy-End witzig in Szene gesetzt. Kinder und ihre Begleiter können ihre Freude daran haben. Kurzweilig und gesellig kommt das Märchen daher. Es gibt wunderschöne Puppen und ein reizendes Bühnenbild. Alles ist aus Filz und Sperrholz, geeignet für gemischtes Publikum und Kinder ab 3 Jahre. Am 6. November 2020, 16:00 Uhr ist das Puppenspiel im Puppentheater Pulsnitz zu erleben. Bitte für Veranstaltungen im Puppentheater Plätze vorreservieren unter Tel.: 035955 73410 oder mail: [u.davids.pulsnitz@gmail.com](mailto:u.davids.pulsnitz@gmail.com). Die Inszenierung wurde während eines Denkzeit-Stipendiums entwickelt und

ist gefördert durch die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen. Diese Maßnahme wurde mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Uta Davids



Goethestraße 20a

### Neuanschaffungen

#### Erwachsenen Literatur

- Natasha Lester – Die Kleider der Frauen (Roman)
- Sarah Lark – Wo der Tag beginnt (Roman)
- Julie Leuze – Der Duft von Apfeltarte (Roman)
- David Grossman – Was Nina wusste
- Wolfgang Burger – Wenn Rache nicht genügt (Krimi)

#### Kinderliteratur

- Bathany Christou – Vom kleinen Faultier, das immer zu spät kam
- Jane Chapman – Achtung! Knuddel, alarm
- Der kleine Bär zählt die Sterne
- Michael Peinkofer – Twyns 1 – Die magischen Zwillinge
- Kathrin Lange – Florentina Bd. 1 und 2

#### Öffnungszeiten:

Mo geschlossen  
Di und Do von 12 – 18  
Mi und Fr von 10 – 16

Unter [www.pulsnitz.bbopac.de](http://www.pulsnitz.bbopac.de) können Interessierte jederzeit auf den Bibliotheksbestand von Pulsnitz zugreifen.

E-Mail:

[bibliothek@kultur-tourismus-pulsnitz.de](mailto:bibliothek@kultur-tourismus-pulsnitz.de)

## Mit Spaß, Freude und Radau geht's ab in die 5. Jahreszeit

Es geht endlich wieder los. Auf in die 5., die schönste Jahreszeit. Gemeinsam mit den Karnevalsfreunden vom Olikea startet der Pukava, in die neue, noch sehr ungewisse 46. Saison. Sie wollen wieder am 11.11. um 17:11 Uhr das Rathaus stürmen, um die Amtsgeschäfte an sich zu reißen und die hoffentlich gut gefüllte Rathauskasse incl. Schlüssel von Bürgermeisterin Barbara Lüke in Besitz zu nehmen und machen uns dann an die Arbeit, um die Amtsgeschäfte der Stadt Pulsnitz traditionell meisterhaft zu leiten. Ein buntes Programm mit vielen Gardetänzen, der Eröffnung der Kussfreiheit und der Verkündung des diesjährigen Mottos erwarten die vielen Zuschauer. Die Oberlichtenauer Funkgarde und alle Nachwuchstanzgruppen sind wieder

mit dabei und werden ihre Tänze, die sie in den letzten Monaten fleißig einstudiert haben, für die hoffentlich zahlreichen Gäste aufführen. Also dann, auf einen wundervollen Saisonauftakt (leider derzeit noch ohne anschließende Saison) auf dem Markt in Pulsnitz! Ein schallendes BUDDHA-HU! Und Pukava! Schau! Schau!

Da sich jedoch Corona bedingt kurzfristige Änderungen ergeben können, müssen wir die dann gültigen Auflagen im Auge behalten, werft also immer mal wieder einen Blick auf die Internetseiten unter [www.pukava.de](http://www.pukava.de) und [www.olika-online.de](http://www.olika-online.de) und auf unsere Facebook Seite unter <https://de-de.facebook.com/olikaonline>.

PUKAVA/OLIKA

## Neuer Vorstand beim Spielmannszug

In unserer diesjährigen Mitgliederversammlung wurden nicht nur Themen wie Auftritte oder unser Trainingslager besprochen, sondern auch die Wahl des neuen Vorstandes stand auf der Tagesordnung. Unsere Vereinsvorsitzende wurde wiedergewählt und neu gewählt wurden der Stellvertreter, Kassenwart und Schriftführer. Hiermit möchten wir uns bei Anne Tomschke und Doreen Rosenkranz bedanken, die uns für viele Jahre im Vorstand unterstützt haben. Der Spielmannszug freut sich außerdem wieder auf ein Sondertraining am Buß- und Betttag. Da bieten wir auch eine Schnupperstunde zwischen 10 und 11 Uhr, bei der jeder gern vorbeikommen und Instrumente ausprobieren kann. Das Training findet in der Grundschule in Pulsnitz statt und wir freuen uns, neue Kinder bei uns zu begrüßen.

Euer Spielmannszug Pulsnitz e.V.



V.l.n.r. Vorsitzende Sandra Gräfe, Stellvertreterin Emma Kaufmann, Kassenwartin Katrin Pietschmann und Schriftführerin Kathrin Hommel.

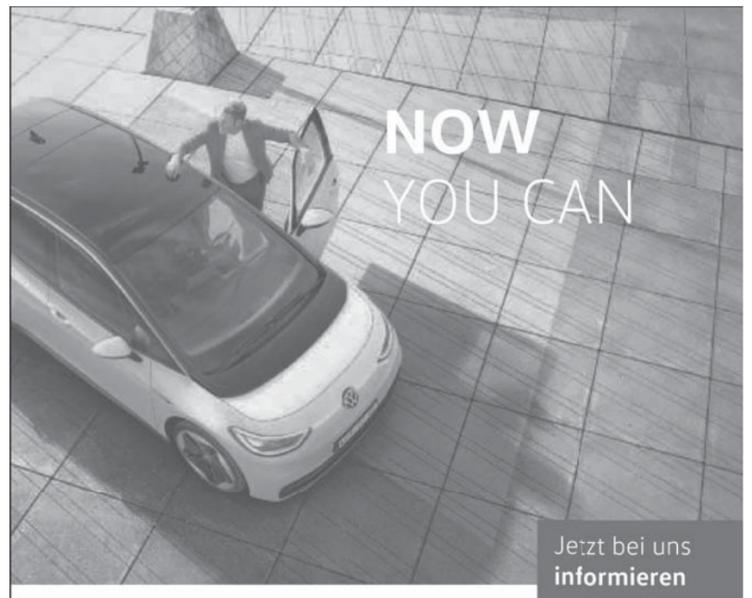
## Energieberatung der Verbraucherzentrale

Allen Mietern und Hauseigentümern bietet die Verbraucherzentrale Sachsen eine anbieterneutrale Energieberatung an. Die Beratungen finden nach Voranmeldung in den Beratungsstellen oder zu Hause statt.

Die Beratungen finden nur nach telefonischer Voranmeldung wie folgt statt: am Montag, dem 9. November und jeder zweite Montag im Monat 15-18 Uhr in

der Beratungsstelle Kamenz, Pfortenstraße 6 und am Dienstag dem 17. November und jeder dritte Dienstag im Monat 16-18 Uhr in der Beratungsstelle Bischofswerda, Altmarkt 1

Voranmeldung unter: 0800 – 809 802 400 (kostenfrei).  
Webseite <https://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de>



Jetzt bei uns informieren

## Volkswagen wird vollelektrisch – mit dem neuen ID.3\*

Von jetzt an wird sich Autofahren verändern. Mit dem ID.3 macht Volkswagen lokal emissionsfreie Elektromobilität einer großen Zahl von Autofahrerinnen und Autofahrern zugänglich. Weil wegweisende Veränderungen nur dann Erfolg haben können, wenn viele Menschen daran teilhaben können. Bald können Sie die Dynamik von vollelektrischem Fahren auch selbst erleben. Der ID.3 wird Sie mit seiner Beschleunigung begeistern. Dank des platzsparenden Antriebskonzeptes hat sein Innenraum fast die Größe einer höheren Fahrzeugklasse. Und das Licht-Feature ID.Light lässt Sie eine ganz neue Beziehung zu einem Auto erleben. Außerdem erfahren Sie bei uns alles Wichtige zum Ladevorgang und der Reichweite. Persönlich im Autohaus und vorab schon einmal auf <http://www.volkswagen-franke.de>.

\* Stromverbrauch des neuen ID.3 in kWh/100 km: 14,5 (kombiniert), CO<sub>2</sub>-Emission in g/km: 0 (kombiniert); Effizienzklasse: A+.

Abbildung zeigt Sonderausstattungen, Stand 10/2020. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Bildliche Darstellungen können vom Auslieferungsstand unwesentlich abweichen.



Ihre Volkswagen Partner

**Autohaus Franke GmbH & Co. KG Radeberg**

An der Ziegelei 11 01454 Radeberg  
Tel. +49 3528 48200  
<http://www.volkswagen-franke.de>

**Autohaus Franke GmbH & Co. KG Pulsnitz**

Kamenzer Str. 10 01896 Pulsnitz  
Tel. +49 35955 4870  
<http://www.volkswagen-franke.de>

**Jäckel** 2014392  
Jäckel Omnibusverkehr und Reisebüro GmbH  
Entdecken • Erleben • Genießen

01900 Großröhrsdorf  
Bandweberstraße 109  
Tel. (03 59 52) 5 82 69  
[www.jaekkel-reisen.de](http://www.jaekkel-reisen.de)

Mi., 11.11.	Wermisdorfer Gänsemarkt mit Martinsgansessen	58 €
Mo., 16.11.	Wetterkabinett Oderwitz – Bauernregeln und Wettervorhersage	57 €
Die., 17.11.	Schokoladiger November bei Felicitas	57 €
Do., 19.11.	Zu Besuch bei den Engeln - Wendt & Kühn	59 €

**Der Reisekatalog 2021 ist da! Fordern Sie Ihren Katalog bei uns an.**

06.-10.04.	Tulpenblüte in Holland mit Keukenhof – Amsterdam – Volendam	683 €
21.-23.04.	Schiffsreise in die Kaiser- und Handelsstadt Tangermünde	498 €
05.-08.05.	Zur Baumbilte ins Altes Land mit Helgoland und Worswede	485 €
06.-10.06.	Wo Schwarzwald und Bodensee sich treffen mit Rheinfall, Titisee	625 €
28.-30.06.	Schweriner Land - die Lewitz - Ludwigslust – Urlaub im Schlosshotel!	389 €
17.-21.07.	Sonneninsel Bornholm – die Perle der Ostsee mit Hansestadt Rostock	698 €
22.-26.08.	Insel Rügen mit Störtebekerfestspielen mit Kap Arkona, Hiddensee	595 €
03.-05.09.	Hafenmetropole Hamburg u. Musical „Der König der Löwen“, Innenstadthotel	332 €
16.-22.09.	Südtirol und die Gipfel der Dolomiten – Gardasee – Dolomiten – Sarntal	794 €
11.-15.10.	Laubfärbung am Achensee und Wilder Kaiser – Inntal – Gramaital – Seilbahn	655 €
03.-05.12.	Adventszauber in Krakau mit Tschenschochau, Hotel in der Innenstadt	369 €



# Pulsnitz vor 100 Jahren

Die Ereignisse im Spiegel des Wochenblattes: November 1920

## Aus der Geschäftswelt

Paul Urban teilte per Anzeige mit, dass er neben seiner Rossschlächtereier ab sofort ein Grünwarengeschäft auf der Ohorner Straße 131 betreibt. Friedrich Iske und Emil Körner warben für frischen Schellfisch und Adolph Prokop auf der Rietschelstraße 333 empfahl seine aufs feinste eingerichtete Uhrmacherwerkstatt. Bei Emil Bergk aus Friedersdorf konnte man billige Gardinen und fertige Unterwäsche für Herren und Damen preiswert erwerben.

Am 29. November wurde im Auftrag der Firma Alwin Endler wegen Geschäftsaufgabe eine Ladeneinrichtung mit Zubehör durch den Stadtrichter, Herrn Gottlieb versteigert.

Die Meisterprüfung im Schmiedehandwerk legten in Ostsachsen elf Schmiede erfolgreich ab. Darunter auch Herr Gäbler aus Bretznitz und Herr Schlenkrich aus Pulsnitz.

## Veranstaltungen

Am 14. und 15. November gab es in vielen Gaststätten Kirmesfeiern. Allein in Oberlichtenau im Gasthof zu den Linden bei Otto Schreier, im Weißen Hirsch bei Louis Guhr, im Restaurant zum Pulsnitztal bei Herrn Bartusch und im Gasthaus Keulenberg bei Alwin Bürger.

Am 24. November fand die 10. Sitzung des Stadtrates statt. Im öffentlichen Teil wurde beschlossen, die Grundsteuer um 100 % zu erhöhen. Die Kosten für die Instandsetzung des Reimannschen Hauses wurden vom Maurermeister Schneider

mit 5000 Mark veranschlagt. Der Endpreis betrug jedoch 6274 Mark. Darüber kam es unter den Stadträten zum Streit. Der Bauausschussvorsitzende, Herr Bie-reichel konnte die Gemüter aber beruhigen. Die Abstimmung ergab eine deutliche Mehrheit für die Genehmigung der Kostenüberschreitung.

Auch über die Erhöhung der Kosten für die städtischen Ehrengeschenke für Feuerwehrleute gab es eine lebhaftige Debatte. Ursprünglich hatte der Rat 75 Mark dafür vorgesehen. Am Ende stimmte eine Mehrheit für 200 Mark pro Geschenk. Mit Rücksicht auf die allgemeine Teuerung wurde abschließend einstimmig beschlossen die Tagesgelder für die Sitzungen auf 35 Mark pro Mitglied der städtischen Kollegien und Ausschüsse anzuhäufen.

## Was sonst noch interessierte

Der Rat der Stadt wies erneut darauf hin, dass die Grundstückseigentümer verpflichtet sind, die Fußwege bei Glätte „gehörig zu bestreuen“. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung würden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Das Jugendamt des Rates der Stadt Dresden gab bekannt, dass es die Leitung seiner Waisenkolonie Pulsnitz und Umgebung und die Aufsicht über die von ihnen in der Kolonie untergebrachten Kinder Flora Stempel in Pulsnitz, Rietschelstraße 346 übertragen hat.

Sport: Folgende Spielberichte verfasste

ein „unparteiischer“ Fußballanhänger: „Pulsnitz 3. – Bretznitz 2. spielte 3:4, eigentlich 4:4, ein Tor wurde uns durch den unter aller Würde sein Amt begleitenden Schiedsrichter abgestritten. Pulsnitz 1 – Bernsdorf 1. 1:0 und Pulsnitz 2. – Bernsdorf 2. 2:1. Die Spiele waren sehr scharfen Charakters und unsere Leute wurden sehr durch schlechtes Betragen der Bernsdorfer Zuschauer und Spieler belästigt“.

In der Volksschule Pulsnitz wurde Herr Lasch, der bisher Lehrer an der Unteroffiziersschule in Marienberg war, als ständiger Lehrer eingewiesen. Bürgermeister Kannegeißer überreichte die Anstellungsurkunde.

Ein gemeingefährlicher Fahrraddieb konnte in Pulsnitz überführt werden. Er hatte aus dem Hausflur des Stadtbierhauses Pulsnitz das Fahrrad des Zimmerpoliers Mögel aus Lichtenberg gestohlen. Seit seiner Verhaftung hatten sich in Pulsnitz die Fahrraddiebstähle auffällig vermindert. Der Dieb wurde zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus und fünf Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt. Eine anonyme Anzeige: „Die erkannte Person, welche am Montagabend im Menzelschen Gasthof die schwarze Boa an sich nahm, wird dringend gebeten, selbige in der Geschäftsstelle dieses Blattes abzugeben, da sonst gerichtliche Anzeige erstattet wird“.

Pulsnitzer Heimatverein e.V.  
Andreas und Michael Schieblich

## Kalenderblatt November: Historische Geschäfte – Töpferei Paul Jürgel

Pulsnitz war früher nicht nur die Stadt der Pfefferkühlcher, sondern auch der Bandweber, Blaudrucker und Töpfer. Das Töpferhandwerk hatte in Pulsnitz eine lange Tradition.

Ein Wink der Geschichte ist es, dass die wahrscheinlich erstmals in Pulsnitz erwähnte Töpferei auch die letzte noch

1891 ist Töpfermeister Emil Jürgel Eigentümer der Töpferei am Obermarkt 193/194.

1896 sind die Brüder Alwin und Paul Jürgel Besitzer. Zu dieser Zeit gab es in Pulsnitz 16 Töpfereien, davon entstammten drei der Familie Jürgel.

War das Gebrauchsgeschirr früher das

der Kachelöpferei Richter) Mierisch und Jürgel zu einer PGH (Produktionsgenossenschaft des Handwerks) zusammen.

1972 wurde die PGH Töpferkunst in einen volkseigenen Betrieb umgewandelt und zum Betriebsstil des VEB Lausitzer Keramik Kamenz.

Töpfermeister Martin Jürgel beantragte die Ausgliederung der ehemaligen Töpferei Jürgel, dem wurde stattgegeben. Seit 1978 führt nun Töpfermeister Michael Jürgel den Familienbetrieb in der sechsten Generation. Ab und zu sieht man auch schon seine Enkel an der Töpferscheibe!

Im Hinterhof des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes steht noch das alte Brennhaus aus dem 16./18. Jahrhundert, mit dem Kassler Langofen, welcher ursprünglich ein Holzofen war aber 1893 auf Braunkohle umgerüstet wurde.

In den Ofen wurde die glasierte Ton-Rohware eingestapelt, je nachdem welche Temperatur für die Ware erforderlich war, anschließend wurde der Ofen zugemauert. Ein Brand dauerte zirka 27 Stunden und verbrauchte zirka 80 Zentner Kohle und einen Kubikmeter Holz, alles per Hand herantransportiert und in den Ofen geschaufelt.

Durch ein eingemauertes Schauglas musste der Brand ständig beobachtet werden. Es bedurfte vieler Erfahrung um den Brand ohne Verluste abzuschließen. Der letzte Brand im Langofen erfolgte 1959.

Quellen: Familie Jürgel, Rüdiger Rost und Johannes Thomschke im Pulsnitzer Anzeiger, Rüdiger Rost / Horst Oswald Geschichte der Stadt Pulsnitz Prassersche Chronik, Pulsnitzer Adressbücher, Foto Kahle

Pulsnitzer Heimatverein e.V.  
Andreas und Michael Schieblich

## Eine Gans zum Martinstag?

## Eine Ente als Sonntagsbraten?

Vorbestellungen für Weihnachten werden bereits entgegengenommen!

Gänse, Enten, Broiler und Eier aus Freilandhaltung direkt vom Bauernhof

Ulrich Eisold  
Am Mühlgraben 2  
01896 Pulsnitz  
OT Friedersdorf  
Tel. (03 59 55) 5 49 02  
mobil (01 73) 5 62 84 60  
LWBU.Eisold@gmail.com

## Ausstellung zum Kriegsende 1945 in Oberlichtenau

In Deutschland ist es Tradition am Volkstrauertag mit Gedenkfeiern und Kranzniederlegungen der Gefallenen beider Weltkriege und seit einigen Jahren auch der im Auslandseinsatz gefallenen Angehörigen der Bundeswehr zu gedenken. Zwei Wochen vor dem ersten Advent wird damit an alle Opfer von Krieg, Gewalt und Hass erinnert. Die Kränze und Blumen sowie die, an diesem stillen Tag, auf Halbmast wehenden Flaggen rufen zum friedlichen Miteinander, im Großen und im Kleinen, auf. In diesem Jahr jährt sich das Ende des Zweiten Weltkrieges zum 75. Mal. Aus diesem Anlass beschäftigten sich Mitglieder des Heimatvereins Oberlichtenau e. V. mit den Ereignissen in unserem Ort. Bei den Recherchen standen zwei Aspekte im Mittelpunkt, zum einen die Ereignisse vom 21. April 1945 und zum anderen die Ankunft und Aufnahme von Geflüchteten und Vertriebenen

aus Schlesien, Ostpreußen und anderen östlich der Oder-Neiße gelegenen ehemaligen deutschen Reichsgebieten. Die Ergebnisse sollen in einer kleinen Kabinetausstellung gezeigt werden. Ebenso soll die lokale Erinnerungskultur an das Geschehen betrachtet werden. Geplant ist, die Ausstellung am Volkstrauertag, 15. November, am Buß- und Bettag, 18. November und am Ewigkeitssonntag, 22. November 2020, jeweils in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr im Erdgeschoss des Heimat- und Bienenmuseums zu zeigen. Der Eintritt ist frei. Es wird gebeten die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Sollte die Ausstellung auf Grund der an diesen Tagen geltenden Corona-Vorschriften nicht gezeigt werden können, werden die Rechercheergebnisse als Chronik beim Heimatverein Oberlichtenau e. V. dokumentiert aufbewahrt.

Anja Moschke

## Historischer Kalender wieder erhältlich

Auf zwölf Monatsblättern hat der Pulsnitzer Heimatverein e. V. nun für 2021 wieder einen Kalender mit historischen Ansichten von Pulsnitz gestaltet. Die Motive werden monatlich durch ausführliche Texte im „Pulsnitzer Anzeiger“, im Schaukasten des Pulsnitzer Heimatvereins e. V. (Ziegenbalgplatz, zwischen Fleischer



und Fahrschule) sowie im Internet unter <http://kalender.pulsnitzer-heimatverein.de> ergänzt. Ab November wird der Kalender in den bekannten Vorverkaufsstellen – Bücherstube Zeiger, Schreibwaren Lindenkreuz und Pulsnitz-Information

– zum Preis von 10 € wieder erhältlich sein. Der Erlös aus dem Kalenderverkauf kommt den ehrenamtlichen Projekten des Heimatvereins zugute.

Dr. Matthias Mägel  
Pulsnitzer Heimatverein e. V.

## „Gut Schritt“ auf dem „Pulsnitzer Rundweg“!

Auf Initiative des Pulsnitzer Heimatvereins e. V. wurden im Stadtgebiet von Pulsnitz seit 2011 mit Sponsoren- oder Spendengeldern 13 Gedenksteine bzw. -tafeln angebracht, um wichtige historische Gebäude und Ereignisse zu würdigen. Diese Standorte sind nun auch in einem Flyer übersichtlich zusammengefasst.

Der Pulsnitzer Heimatverein e. V. möchte mit dem Flyer Pulsnitzer und Gäste der Region animieren, die Stadt auf dem „Pulsnitzer Rundweg“ (<http://stadtplan.pulsnitzer-heimatverein.de>) zu erkunden. Die reine Wegezeit beträgt zirka eine Stunde, inklusive Walkmühlenbad ca. zwei Stunden (wobei der dortige Wegestein nur zu den Öffnungszeiten zugänglich ist).

Zahlreiche Pulsnitzer Einrichtungen und Unternehmen haben sich spontan bereit erklärt, den Flyer in ihren Häusern auszulegen und an Bürger und Touristen kostenlos abzugeben.

Das sind die touristischen Einrichtungen Pulsnitz-Information, Stadtmuseum, Ost-sächsische Kunsthalle, Ernst-Rietschel-Haus, die Gaststätten Passatore, Ratskeller und Schumann's Genusswerkstatt, die Pfefferkühlereien E.C. Groschky, Georg Gräfe, Hermann Löschner, Karl Handrick, Max Schäfer und Richard Nitzsche, die Handwerksbetriebe Töpferei Jürgel und Polster-Frenzel, die Bücherstube Zeiger, das Schönheits- und Solarstudio A. Schieblich sowie die Filiale Pulsnitz der Volksbank Dres-

den-Bautzen eG. Für die Patienten der VAMED-Kliniken und deren Besucher stehen dort auch reichlich Flyer zur Verfügung. Die Pulsnitzer Schulen verfügen ebenfalls über ein gewisses Kontingent und beziehen den Flyer bereits in den passenden Unterricht mit ein. Solange der Vorrat reicht, können auch weitere Flyer bereitgestellt werden.

Wer in den Ausgestellten kein Glück mehr hat, kann die pdf-Version unter folgendem Link finden: <http://flyer.pulsnitzer-heimatverein.de>

Die Finanzierung des Flyers erfolgte u. a. aus dem Preisgeld, das der Pulsnitzer Heimatverein e. V. im Wettbewerb des „Westlausitz – Regionale Wirtschaft Leben e. V.“ mit dem Projekt „Pulsnitz historisch dokumentieren und zur Erkundung einladen“ in der Kategorie „Heimat bewahren“ erhielt, für den Mittel aus dem EU-Förderprogramm LEADER zur Verfügung gestellt wurden.

Für die Folgejahre plant der Pulsnitzer Heimatverein e. V. die Aufstellung weiterer Gedenksteine und -tafeln, wobei Anregungen hierzu gern willkommen sind ([post@pulsnitzer-heimatverein.de](mailto:post@pulsnitzer-heimatverein.de)). „Gut Schritt“, abgeleitet vom Slogan der Wandergruppe Pulsnitz um Wanderfreund Andreas, wünscht der Pulsnitzer Heimatverein e. V. nun alle Pulsnitzern und deren Gästen auf dem „Pulsnitzer Rundweg“!

Dr. Matthias Mägel  
Pulsnitzer Heimatverein e. V.



bestehende Töpferei ist. Über dem Eingang zur Töpferei Jürgel ist eine Töpferfigur angebracht mit dem Spruch: „Vor 600 Jahren hier schon Töpfer waren“

Das würde ungefähr mit der Chronik von Prasser übereinstimmen in der er schreibt, dass sich bereits 1346 in Pulsnitz, gegenüber der Marien-Kirche, an den Obertoren der Stadt, eine Töpferei befunden hat. Die Marien-Kirche war die erste Pulsnitzer Kirche und stand auf dem ehemaligen Friedhof, oberhalb der jetzigen Töpferei Jürgel.

Laut Rüdiger Rost war damals das Töpfern nur ein Nebengewerbe der vor der Stadt angesiedelten Ackerbürger, ihr Hauptgewerbe war die Landwirtschaft. Einen großen Aufschwung gab die Bestätigung der Töpferinnung zu Pulsnitz im Jahre 1745, zu dieser Zeit gab es bereits um die 15 Töpfereien. Begünstigt wurde die lokale Töpferei auch durch das reichliche Tonvorkommen in Thonberg bei Kamenz.

Die Töpfer mussten sich außerhalb der Stadtmauern ansiedeln, da beim Betrieb der Brennöfen, aus den meist niedrigen Schornsteinen der Feuerschein, genannt „Fuchsschwanz“ teils über einen Meter herausstrahlte.

Bei den zu dieser Zeit meist mit Holzschindeln gedeckten Dächern eine große Brandgefahr. Deshalb waren die meisten Betriebe vom Obermarkt über die jetzige Wettinstraße, der früheren Töpferstraße, bis Bischofswerdaer- und Ziegenbalgstraße angesiedelt.

1828 heiratete Karl Wilhelm Jürgel in die bestehende Töpferei Rammler ein und übernahm sie durch Erbkaufl.

Hauptprodukt, es wurde wagonweise vom Pulsnitz per Bahnhof vor allem nach Böhmen verschickt, trat Anfang des 20. Jahrhunderts mit dem Aufkommen des emaillierten Geschirrs und der industriellen Keramikproduktion ein großes Sterben der handwerklichen Töpfereien ein. Mit dem Ersten Weltkrieg verschärfte sich noch die Situation.

Mit der Produktion von kunsthandwerklichen Töpferwaren versuchten die Betriebe zu überleben. So warb auch die Töpferei Jürgel mit der Herstellung kunsthandwerklicher Artikel.

Gustav Paul Jürgel war sehr umtriebig und brachte von seiner Wanderschaft und dem Besuch der Keramischen Fachschule in Bunzlau die Technik des „Schwämmelns“ mit nach Pulsnitz.

Diese Technik wurde mit Ergänzung eigener Muster und Farben und Weiterentwicklung von Generation zu Generation zur unverwechselbaren Handschrift der Töpferei Jürgel.

Ende der 20er Jahre schlossen sich die Töpfereien Curt Jürgel, Borsdorf, Thomschke und Mierisch zur Genossenschaft „Borsdorf und Genossen“ zusammen um gemeinsam ein Tonzurichtwerk zu betreiben. Es stand auf dem Grundstück Ziegenbalgstraße vor Schaub-Reha Technik und hatte bis 1933 Bestand. In dem Gebäude richtete anschließend Gustav Paul Jürgel seine Töpferei ein. Später baute er Haus und Werkstatt auf der Lichtenberger Straße, anschließend die Werkstatt von Ilse Jürgel.

Der jüngere Bruder Töpfermeister Curt Jürgel war jetzt Inhaber der Töpferei auf dem Bismarckplatz 193/194 bis nach dem Zweiten Weltkrieg.

1960 schließen sich die einzigen noch bestehenden Pulsnitzer Töpfereien (außer



## #gemeinsambewegen in Oberlichtenau

Im Rahmen des Schulsport Aktionstages der Deutschen Schulsportstiftung und Jugend trainiert für Olympia fand auch bei uns an der Grundschule am Keulenberg am 30. September ein Sportfest statt. Bei bestem Wetter trafen sich die Schüler und Vorschüler unserer Schule 8 Uhr morgens an der Turnhalle. Nach der Erwärmung mit der eigenen Wettkampfroutine zeigten die Sportler an sechs Stationen ihr Können und wuchsen bisweilen über sich hinaus. Kraft, Ausdauer aber auch Geschicklichkeit und bei dem einen oder anderen auch ein bisschen Mut waren gefragt. Den Tagesgesamt Sieg hielt sich Leni Müller mit überragenden Leistungen an allen Stationen.

Ein besonders großer Dank geht an die SG Oberlichtenau, die dieses Sportfest organisierte. Es war ein gelungener Tag mit Freude und Tränen, Schmerz und Ehrgeiz, Sieg und Niederlage.

Melanie Teege



## Jubiläums-Kindersportfest in Oberlichtenau

Was 2011 anlässlich des Schulfestes der Grundschule „Am Keulenberg“ in Oberlichtenau als einmalige Aktion gedacht war, hat sich mittlerweile zu einer festen Größe entwickelt: Am 30. September 2020, einem Mittwoch, fand die nun schon 10. Auflage des Kindersportfestes in Oberlichtenau statt – wie in den Jahren zuvor wiederum eine Gemeinschaftsaktion von Grundschule, Kindertagesstätte und Sportgemeinschaft Oberlichtenau. Ein Jubiläum, welches in diesem Jahr im Rahmen des Aktionstages der Deutschen Schulsportstiftung „Jugend trainiert für Olympia und Paralympics“ durchgeführt

wurde. 97 Kinder der ersten bis vierten Klassen sowie der Kita Oberlichtenau ermittelten an sechs Stationen ihre Besten – beim Stangenklettern, beim Sprint, beim Hindernisparcours, beim Medizinballstoßen, beim Dreisprung und beim 400- bzw. 800-Meter-Ausdauerlauf. Bei letzterem lief übrigens Triathlon-Profi Markus Thomschke als Vorläufer vorweg. Coronagerecht getrennt waren die Wettbewerbe: drei Stationen in der Sporthalle und drei Stationen im Außenbereich und auf der Geschwister-Scholl-Straße. Im Mittelpunkt stand der Spaß an der Bewegung, und die Begeisterung mach-

te sich Raum bei den lautstarken Anfeuerungsrufen. Am Ende gab es für jeden Teilnehmer eine Aktionstags-Urkunde und eine Sportfest-Urkunde mit Platz und Punktzahl – und die drei besten Mädchen und Jungen jeder Altersstufe durften ihren Eltern stolz ihre Gold-, Silber- oder Bronzemedaille präsentieren. Ein gelungenes Jubiläum, an dem viele ihren Anteil hatten: die Lehrerinnen der Grundschule Oberlichtenau, die Erzieher der Kindertagesstätte Oberlichtenau, eine ganze Reihe von Eltern und viele Sportfreunde der SG, die sich ein paar Stunden freinehmen konnten. **Wolfgang Bieger**

## Abteilung Leichtathletik wählt Vorstand

17 von insgesamt 24 Mitgliedern der Abteilung Leichtathletik der SG Oberlichtenau hatten sich am 6.10.2020 eingefunden, um einen neuen Abteilungsvorstand zu wählen. Zunächst galt der Dank Simone Röntzsch, die in den vergangenen sechs Jahren die Geschichte der Abteilung mit viel Herzblut in ihren Händen hatte und aus persönlichen Gründen den Staffelstab weitergeben wollte. Als neuer Abteilungsleiter wurde Patrick Thomschke, der Bruder von Triathlon-Profi Markus Thomschke, von allen anwesenden Mitgliedern einstimmig gewählt. Jens Schäfer, der als Manager seit vielen Jahren bei den Traditionswettkämpfen Oberlichtenauer Silvesterlauf und Oberlichtenauer Sommerlauf den Hut auf hat, sowie Holger Uhlmann als Abteilungskassierer

wurden in ihren Funktionen bestätigt. Neu ins Leitungsteam integriert wurde Steffen Partusch, der im November für den Posten des Stellvertreters der Sportgemeinschaft Oberlichtenau kandidieren wird und der den direkten Draht zum Gesamtverein verstärken soll. Im Mittelpunkt der anschließenden Diskussion stand die bevorstehende 42. Auflage des Oberlichtenauer Silvesterlaufes am 31.12.2020. Alle Anwesenden waren sich einig, an der Durchführung der Traditionsveranstaltung festzuhalten. Ein Hygienekonzept für die Nutzung der Sporthalle ist vorhanden, die Modalitäten und die Logistik hängen freilich von den tagaktuellen konkreten Rahmenbedingungen seitens der Politik ab. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird es bei der

Veranstaltung keine Nachmeldemöglichkeiten geben und aus derzeitiger Sicht ist möglicherweise auch eine Begrenzung der Teilnehmerzahl notwendig. Alle Interessenten werden aufgefordert, sich über die Homepage der SG Oberlichtenau ([https://www.sg-oberlichtenau.de/events/42\\_Oberlichtenauer\\_Silvesterlauf.html](https://www.sg-oberlichtenau.de/events/42_Oberlichtenauer_Silvesterlauf.html)) auf dem Laufenden zu halten. Weitere Diskussionspunkte drehten sich um Möglichkeiten zur Wiederbelebung der Attraktivität des Sommerlaufes, um den Generationswechsel in den Verantwortlichkeiten bei den Laufveranstaltungen und um den Berganlauf, den lockeren vereinsinternen Wettbewerb zur Festigung des Gemeinsinns der Mitglieder und ihrer Familien.

Wolfgang Bieger

## 22. Leichtathletik-Sportfest des HSV 1923 Abt. Leichtathletik

Zum traditionellen Leichtathletik-Stadtsportfest, welches wie immer am 3. Oktober, dem Tag der deutschen Einheit, stattfand, konnten wir wieder Sportler

aus über 20 Vereinen, hauptsächlich aus Sachsen, begrüßen. Wie auch in den vergangenen Jahren, waren die Altersklassen 10 bis 15 Jahre

am stärksten vertreten. So gingen zum Beispiel bei den Mädchen in der Altersklasse 12/13 im 75 m Sprint und im Weitsprung, 28 Sportlerinnen an den Start.

Nachdem alle eine sechs Monate lange wettkampffreie Zeit durchhalten mussten, nahmen die Jüngsten in der Altersklasse 7 bis zum Pulsnitzer Leichtathletik Altmeister Klaus Riedel, M50, mit großer Begeisterung an den Wettkämpfen teil.

Sehr gute Ergebnisse erreichten die Pulsnitzer Leichtathleten/Leichtathletinnen im Kugelstoßen:

- weibliche Jugend U16 – Anna Klotzsche: 10,05 Meter
- männliche Jugend U14 – Max Wildner: 11,11 Meter

Die meisten Medaillenplätze von unseren Pulsnitzer Startern/Starterrinnen erreichten:

1. männliche Kinder U10 – Kämpfe, Janek: einmal 1. Platz, dreimal 3. Platz
2. weibliche Kinder U8 – Brämer, Jill: zweimal 1. Platz, einmal 2. Platz

Zu dem gelungenen Leichtathletik-Sportfest, bei hervorragendem Wettkampfwetter, trugen vor allem die vielen freiwilligen Helfer an den Wettkampfstätten, sowie beim Service bei.

Ebenso gilt wieder ein großer Dank den DRK-Männern aus Ohorn und der Pulsnitzer Lebkuchenfabrik.

Scholze

Denken Sie bei ihrem Einkauf an die Pulsnitzer Händler und Gastronomen!

Kaufen Sie in unserer Stadt und nicht im Internet!

Sichern Sie hier Arbeitsplätze und Existenzen in schwerer Zeit!

Zwei linke Hände? Keine Zeit? Keine Lust?

Da werden Sie geholfen. Helfer in Haus – Hof – Garten

Schulenburg  
0152 34 20 53 74



Siegerehrung Kugelstoßen, weibliche Jugend U16 - Platz 1: Anna Klotzsche, Platz 3: Jasmin Korch



ALLIANZ  
BAUFINANZIERUNG

BAUEN SIE  
AUF UNS.

OLAF JENTSCH

Allianz Hauptvertretung  
Julius-Kühn-Platz 1, 01896 Pulsnitz  
Telefon 035955.72 450  
Mobil 0177.67 59 207  
[www.olafjentsch-allianz.de](http://www.olafjentsch-allianz.de)

Allianz

## TSV - Heimspiele November

Sonntag, 01.11.2020, 10:30 Uhr | A-Junioren | Kreispokal in Pulsnitz  
SpG TSV Pulsnitz / SG Großnaundorf / Lomnitzer SV - SpG SV 1922 Radibor / SV 1896 Großdubrau  
Donnerstag, 05.11.2020, 18:00 Uhr | C-Junioren | 1.Kreisliga (A) in Pulsnitz  
TSV Pulsnitz - FV Ottendorf-Okrilla  
Samstag, 07.11.2020, 11:00 Uhr | D-Junioren | 1.Kreisliga (A) in Pulsnitz  
TSV Pulsnitz 1. - SV Oberland Spree 1  
Freitag, 13.11.2020, 18:00 Uhr | F-Junioren | 1.Kreisliga (A) in Pulsnitz  
TSV Pulsnitz 1920 - SV Bischheim-Häslich  
Samstag, 14.11.2020, 10:30 Uhr | B-Junioren | Landesklasse in Elstra  
TSV Pulsnitz - SSV Neustadt/Sachsen  
Samstag, 14.11.2020, 12:00 Uhr | Herren | 1.Kreisliga in Elstra  
TSV Pulsnitz 1920 2. - SV Fortschritt Großharthau  
Samstag, 14.11.2020, 14:00 Uhr | Herren | Kreisoberliga in Elstra  
TSV Pulsnitz 1920 - TSV Wachau  
Sonntag, 15.11.2020, 11:00 Uhr | C-Junioren | 1.Kreisliga (A) in Elstra  
TSV Pulsnitz - SpG DJK Sokol Ralbitz/Horka / SG Nebelschütz / SV Sankt Marienstern  
Samstag, 21.11.2020, 09:00 Uhr | E-Junioren | 2.Kreisliga (B) in Pulsnitz  
TSV Pulsnitz 1920 2. - SG Nebelschütz  
Samstag, 28.11.2020, 10:30 Uhr | B-Junioren | Landesklasse in Elstra  
TSV Pulsnitz - Radebeuler BC  
Samstag, 28.11.2020, 11:00 Uhr | D-Junioren | 1.Kreisliga (A) in Pulsnitz  
TSV Pulsnitz 1920 1. - SpG SV Traktor Malschwitz / SV Budissa 08 Kleinbautzen  
Samstag, 28.11.2020, 13:00 Uhr | Herren | Kreisoberliga in Elstra  
TSV Pulsnitz 1920 - SV Königsbrück/Laufnitz  
Sonntag, 29.11.2020, 10:00 Uhr | E-Junioren | 1.Kreisliga (A) in Pulsnitz  
TSV Pulsnitz 1920 1. - Bischofswerdaer FV  
Sonntag, 29.11.2020, 13:00 Uhr | Herren | 1.Kreisliga in Elstra  
TSV Pulsnitz 1920 2. - SpG Rammenau 2./Breitnig-Hauswalde 2.

## Hallenbelegung November

Samstag, 26. September 2020 - Sporthalle Pulsnitz  
ab 10 Uhr Punktspiele TTC Pulsnitz  
Sonntag, 27. September 2020 - Sporthalle Pulsnitz  
15:00 Uhr WLL Frauen SV Steina 1885 - Seiffenhennersdorfer SV  
17:00 Uhr OSL Männer SG Oberlichtenau 1. - LHV Hoyerswerda 2.  
Sonntag, 27. September 2020 - Saubach Sporthalle Wilsdruff  
17:00 Uhr VLO Männer Kurort Hartha - HSV 1923 Pulsnitz 1.  
Sonntag, 27. September 2020 - Sporthalle Niesky  
16:00 Uhr OSL Frauen TSV Niesky - HSV 1923 Pulsnitz 1.  
Samstag, 3. Oktober 2020 - Sporthalle Pulsnitz  
ab 10 Uhr Punktspiele TTC Pulsnitz  
Sonntag, 4. Oktober 2020 - Sporthalle Pulsnitz  
10:00 Uhr OSL mJA SG Pulsnitz/Oberlichtenau - SV Koweg Görlitz  
12:00 Uhr OSL Frauen HSV 1923 Pulsnitz - SV Rot-Weiß Bad Muskau  
14:00 Uhr OSK Männer HSV 1923 Pulsnitz 2. - SV Koweg Görlitz 3.  
16:00 Uhr VLO Männer HSV 1923 Pulsnitz 1. - HC Elbflorenz 2006 3.  
Samstag, 10. Oktober 2020 - Sporthalle „Slavia“ Radibor  
16:00 Uhr OSL Frauen Königswarthaer SV - HSV 1923 Pulsnitz 1.  
Sonntag, 11. Oktober 2020 - Sporthalle Pulsnitz  
17:00 Uhr OSL Männer SG Oberlichtenau 1. - HVH Kamenz 1.  
Samstag, 17. Oktober 2020 - Sporthalle Pulsnitz  
ab 13 Uhr Punktspiele TTC Pulsnitz  
Sonntag, 18. Oktober 2020 - Sporthalle Pulsnitz  
16:00 Uhr VLO Männer HSV 1923 Pulsnitz 1. - HSV Dresden 2.  
Änderungen vorbehalten  
Nicole Löschner

## Hauptvertretung AXEL HARTMANN

01896 Pulsnitz · Wettinstr. 12

Mobil 0162 - 9037414

info.hartmann@mecklenburgische.com



Mecklenburgische  
VERSICHERUNGSGRUPPE

KFZ Versicherung - Rabatt bis 25% 2016594

## Steffen Mieth Party- und Lieferservice

privat: Haselbachtal, OT Häslich

Reichenbacher Straße 26

Tel. 03578.71123 - Fax 784052

Mobil 0177.8376847

steffenmieth@t-online.de

Firmenanschrift: Holbeinstraße 1, 01307 Dresden

Freund & Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft  
Niederlassung Großröhrsdorf

Unser Angebot für Sie:

- Lohnsteuerjahresausgleiche für Arbeitnehmer und Rentner
- Jahresabschlüsse für jede Rechtsform
- Steuererklärungen aller Art
- laufende Buchführung und Lohnabrechnungen
- Existenzgründungsberatung und Gründungsberatung mit KfW-Förderung
- betriebswirtschaftliche Beratung
- Steuergestaltende Beratung



STEUERBERATER  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
RECHTSANWÄLTE  
Mitglied der  
European Tax and Law  
Rathausstraße 6  
01900 Großröhrsdorf  
Tel. (03 59 52) 4 82 39  
Fax (03 59 52) 3 28 46

Mo-Do 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr  
Fr 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr und nach Vereinbarung



## Ersatzneubau S 56 - Brücke in Pulsnitz

Seit Anfang Juli finden Bauarbeiten an der Brücke der S 56 in Pulsnitz statt. Dabei wurde festgestellt, dass die vorgefundenen Baugrundverhältnisse stark von den in der Planung ermittelten Bedingungen abweichen. Deswegen wurde eine Umplanung zwingend erforderlich. Währenddessen wurden bei allen Leistungen vorgezogen mit der Umsetzung begonnen, die unabhängig von der Projektänderung erfolgen können. Dazu gehört die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Mühlgrabens ebenso wie Leistungen sämtlicher am Vorhaben beteiligter Medienträger. Diese Arbeiten

finden voraussichtlich bis Mitte November statt. Parallel dazu wird der Abbruch des Bestandsbauwerkes vorbereitet, hierzu erfolgt aktuell die Entfernung der Dichtungsschicht. Der Einbau der Halbfertigteile des Ersatzneubaus soll spätestens Anfang 2021 beginnen. Zum aktuellen Zeitpunkt sieht der Ablaufplan eine Fertigstellung des Ersatzneubaus im ersten Halbjahr 2021 vor.

Für den Winter ist zudem geplant, die Sportstätte ‚Die Kante‘ im Baubereich abzubauen (gesondertes Objekt). Neben den örtlichen Begebenheiten kann eine separate Fußgängerbrücke im Bau-

bereich deswegen aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht als Fußgängerführung realisiert werden. Es entsteht dadurch für die Passanten ein Umweg von etwa 100 Metern. Diese Führung wurde von der Verkehrsbehörde zur Sicherheit der Fußgänger angeordnet und unter anderem mit dem Anbringen zusätzlicher Geländer an den Steigungen entsprechend hergerichtet.

Wir bitten weiterhin alle Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die notwendigen Einschränkungen.

**Landesamt für  
Straßenbau und Verkehr**

## Aktuelles Baugeschehen

Nachdem in der letzten Stadtratssitzung die ersten drei Lose für die Handwerkerleistungen für die **Rathausanierung** vergeben wurden, kann ab 9. November mit diesen Arbeiten begonnen werden. Das betrifft die Baustelleneinrichtung, die Gerüstarbeiten und Abbrucharbeiten im Inneren. Offensichtlich wird dann das Gerüst entlang der Robert-Koch-Straße und auf dem Markt sichtbar werden. Etwa die Hälfte des Marktes nimmt die Baustelleneinrichtung für die nötigen Container und anderes ein.

Der Abriss der **Kante** ist derzeit ausgeschrieben und die Vergabe soll in der nächsten Stadtratssitzung beschlossen werden. In den Ausschreibungsunterlagen sind die Arbeiten ab 30. November 2020 vorgesehen.

Die Mitarbeiter vom **Bauhof** waren im Stadtgebiet und in den Ortsteilen vielerorts mit der Grün- und Baumpflege beschäftigt so am Bahnhof, Schützenplan, Schlossdamm, den Spielplätzen in Friedersdorf, an der Straße des Friedens, der Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, dem Pfefferkuchenspielplatz. In Friedersdorf bekamen auch das Denkmal und die Bushaltstellen eine Pflegeeinheit. Auch die Unkrautbekämpfung und Grasmahd an der Mittelmühle und dem Segeltuchgelände standen mit auf dem Arbeitsplan sowie die Rabattenpflege. Im Stadtpark

lag schon das erste Laub, welches entsorgt werden musste.

Kleine Bauarbeiten wie das Verputzen an der neuen Eingangstür zur Garderobe in der Pulsnitzer Grundschule und der Aufbau eines Rollgerüsts am Gebäude standen an. Auch in der Grundschule Oberlichtenau fielen kleine Reparaturen an.

Zudem stellten sie in der Kita Kunterbunt einen gespendeten Bauwagen auf. Für die notwendige Baufreiheit und kleine Vorarbeiten beim Bau der Fluchtterrasse und Außenanlagen wie Zaunbau und Baumpflanzungen am Hort in Oberlichtenau sorgte ebenfalls der Bauhof.

Borde am Straßenrand der Neuen Straße mussten ebenfalls gerichtet werden.

In Oberlichtenau war noch der letzte Aushub der Gewässerpflege abzutransportieren und die Feierhalle zu reinigen, eine regelmäßige Arbeit. Zu den wöchentlichen Aufgaben zählt auch die Entleerung der Papierkörbe und Sauberhaltung der Containerstellplätze.

Ende Oktober werden noch die Schranken an der alten Deponie Hufe instandgesetzt, so dass ein Durchfahren nur noch mit Schlüssel möglich ist. An erster Stelle steht dann auch die Beräumung des Laubes sowie die Reinigung der Straßeneinläufe. Ende des Monats ist auch die Zeit gekommen, die Brunnen winterfest

zu machen. Dann naht schon bald der nächste alljährliche Großeinsatz. Am 14. November wird der diesjährige Weihnachtsbaum von der Großröhrsdorfer Straße auf den Markt transportiert und aufgestellt. Den Bauhof unterstützt dabei die erfahrene Crew vom Krandienst Kunze aus Radeberg. Anschließend übernimmt der Bauhof das weihnachtliche Schmücken. Auch die Innenstadt erhält wieder Hunderte Lichter – auch wenn kein Weihnachtsmarkt stattfindet.

### Nummerierung der Straßenlaternen

Der Bauhof wird Anfang November sämtliche Straßenleuchten im Stadtgebiet nummerieren. Das soll künftig die Instandhaltungsarbeiten an Masten und Leuchten erleichtern und dient der Vereinfachung bei der Fehlersuche. Auch für die Bürger ist das ein wichtiger Hinweis, wenn sie eine Mängelanzeige an die Stadt aufgeben, um den Standort der betroffenen Leuchte zu beschreiben. Bitte nutzen Sie weiterhin das Formular zur Mängelanzeige auf unserer Internetseite [www.pulsnitz.de](http://www.pulsnitz.de) -> Rathaus -> Mängelanzeige und geben bei der Information „Die Straßenbeleuchtung ist ausgefallen“ auch die entsprechende Nummer mit an. Sie erleichtern damit unsere Arbeit. Vielen Dank.

E. R.

## Brasilianische Pflegefachkräfte landeten in Dresden

Die VAMED Klinik Schloss Pulsnitz hat ein neues Pilotprojekt gegen den Fachkräftemangel im Pflegebereich gestartet. Am 7. Oktober 2020 trafen sieben von elf Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Sao Paulo, die bereits im Besitz einer abgeschlossenen Pflegeausbildung nach brasilianischem Standard sind, in Dresden ein. Vier weitere folgen in wenigen Tagen. Nach guten Erfahrungen mit einem ähnlichen Projekt mit vietnamesischen Pflegefachkräften führt die Fachklinik für neurologisch-neurochirurgische Rehabilitation damit schon das zweite Großprojekt zur Anpassungsqualifikation und Integration ausländischer Fachkräfte durch.

Seit den Vorstellungsgesprächen mit dutzenden Interessierten in Sao Paulo ist ein Jahr vergangen. Während dieser Zeit lernten die ausgewählten Teilnehmer Deutsch – zunächst am Goethe Institut in Sao Paulo, anschließend aufgrund coronabedingter Ausgangssperren per Onlinedienst. Die Projektteilnehmer können inzwischen sehr gute Fortschritte im Lernen der deutschen Sprache verzeichnen und werden hier weiterhin Deutschunterricht bekommen. Die Vorstellungsgespräche und die Auswahl der Bewerber führten Klinikgeschäftsführer Carsten Tietze, Personalleiterin Heike Rentsch und Karina Ellermann als Mitglied

der Pflegedirektion in Brasilien mit der Unterstützung eines Dolmetschers durch. Von Beginn an in die Planung und Umsetzung involviert war auch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Die Einreise war ursprünglich bereits für den Sommer 2020 geplant, musste jedoch aufgrund des Pandemiegeschehens aufgeschoben werden.

„Wir sind froh, dass wir nach einem Jahr sehr intensiver Vorbereitung nun endlich die Einreise unserer neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter realisieren konnten. Durch dieses Projekt erhoffen wir uns einen positiven Impuls und eine Bereicherung unserer Klinik in jeglicher Hinsicht. Bekanntermaßen ist der Pflegenotstand über sämtliche Einrichtungen und Bundesländer hinweg schon jetzt eklatant und wird sich in den kommenden Jahren noch weiter verschärfen. Wir sind davon überzeugt, dass es ohne einen qualifizierten Zuzug ausländischer Fachkräfte mittelfristig kaum noch möglich sein wird, dem gleichzeitig größer werdenden Bedarf in sehr pflegeintensiven Bereichen wie beispielsweise der Neurorehabilitation noch gerecht zu werden. Mit dem vorhergehenden Vietnam-Projekt, welches im Beisein von Ministerpräsident Kretschmer im Jahr 2018 mit dem sächsischen Innovationspreis Wei-

terbildung ausgezeichnet wurde und auch mit dem nun startenden Brasilien-Projekt signalisieren wir, dass wir zukunftsorientiert sind und innovative Ansätze entwickeln können. Bei allem Engagement braucht es aber vor allem auch die Unterstützung der Politik auf allen Ebenen, wenn es um die Schaffung und die bestmögliche Vereinheitlichung der politischen Rahmenbedingungen für derartige Vorhaben geht. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Weiterführung unseres erfolgreichen Vietnam-Projektes letztlich genau daran scheiterte“, erklärt Klinikgeschäftsführer Carsten Tietze. Er hoffe außerdem auf die Akzeptanz und die Offenheit der Pulsnitzer Bevölkerung, die einen wesentlichen Teil zur erfolgreichen Integration beitragen könne. Erste positive Signale sind bereits zu spüren, viele Pulsnitzer freuen sich auf eine Bereicherung mit Lateinamerikanischer Lebenskultur.

Die Brasilianer unterziehen sich nach ihrer Ankunft zunächst einem Covid-19-Test. Für ein möglicherweise positives Ergebnis wurden die Rahmenbedingungen für eine vorübergehende häusliche Quarantäne geschaffen. Die rein fachliche Anpassungsqualifikation ist auf mehrere Monate ausgelegt und mündet in eine Kenntnisstandprüfung. Parallel wird die weiterführende Sprachausbildung intensiv begleitet. Eine bestmögliche Integration der brasilianischen Pflegefachkräfte im beruflichen Alltag und darüber hinaus ist das oberste Ziel des auf Nachhaltigkeit abzielenden Pilotprojektes.

VAMED Klinik Schloss Pulsnitz

### 4-Raum Mansardenwohnung

100 qm Erstbezug nach Komplettrenovierung in Großröhrsdorf zu vermieten.  
700 € kalt inkl. Dachbodenutzung, Kellerraum, 1 Stellplatz, Gartennutzung, weitere Stellplätze vorhanden.

Zzgl. 200 € NK-Abschlag und Kautions 2 KM, Lage Zentrum Großröhrsdorf, Rathausstraße 6 frei ab Dezember 2020  
Tel: 01739472704 o. 035952/48239 zu den Geschäftszeiten

## Physiotherapeut Uwe Rösler

Unser Service  
**Wir kommen ins Haus**  
alle Kassen & Privat  
Tel.: 0173-562 7698

## GEDÄCHTNISFEIER ZUM TOTENSONNTAG

Wir laden Sie herzlich ein, mit uns auf eine ganz eigene und persönliche Weise an seinen geliebten verstorbenen Menschen zu denken.

**Roman Shamov, Götz Pecking und Adriana Wolf** werden auf musikalische und nachdenkliche Weise den Rahmen schaffen.

Wir freuen uns auf Sie!  
**Adriana und Benjamin Wolf**  
und natürlich die Mitarbeitenden des

**BESTATTUNGSINSTITUT  
MUSCHTER Inh. B. WOLF**  
Abschiedszeit - Der Trauer Raum geben

**FEIERHALLE OTTENDORF-OKRILLA  
SÜDSTRAßE 1, 01458  
22.11.2020 14:00 Uhr**

## Besser fernsehen.

UHD/4K-Smart-TV  
**TECHNIVISTA 55 SL.**  
Jetzt mit kostenlosem  
Fire TV Stick 4K von  
Amazon.

powered by **ELAL** UHD  
ULTRA HD

BESSER  
MADE IN  
GERMANY



Ihr **TechniSat** Fachhändler berät Sie gerne:

fire tv stick 4K

*Ich bedanke mich recht herzlich für die zahlreichen Glückwünsche und guten Wünsche anlässlich meines 20-jährigen Geschäftsjubiläums.*

*Ich werde auch weiterhin mit Verlässlichkeit und Fachkompetenz Ihr Partner in Sachen TV/Video und Beschallung sein.*

*Vielen Dank für Ihre jahrelange Treue.*

- Verkauf und Installation von TV-, SAT-Anlagen
- Verleih von Beamern, Flachbildschirmen und Beschallung
- Fernseh-Reparaturdienst



2000 - 2020

**BILD & TON**  
Servicepartner **Friedhelm Seidel**

Bergstraße 3 - 01900 Großröhrsdorf - E-Mail: [buo@sp-seidel.de](mailto:buo@sp-seidel.de)  
Telefon (03 59 52) 4 88 47 - Mobil: (01 72) 7 03 60 38 - [www.sp-seidel.de](http://www.sp-seidel.de)

**Heike Lotze**  
Rechtsanwältin

- Familienrecht
- Erbrecht
- Strafrecht

Robert-Koch-Straße 24  
01896 Pulsnitz

Telefon 03 59 55 / 4 01 99  
Mobil 01 72 / 344 344 1

e-Mail [info@kanzlei-lotze.de](mailto:info@kanzlei-lotze.de)

Sprechzeiten nach Vereinbarung

01896 Pulsnitz  
Bischofswerdaer Str. 24 • Tel. 035955 45050

01917 Kamenz  
Schulplatz 2 • Tel. 0 35 78 / 31 05 44

Sanitätshäuser

**Schaub**  
Rehatechnik GmbH



### Der elektrisch faltbare Scooter für ein vielseitiges Leben.

Der Invacare Scorpius ist klein, aber oho - Denn der praktische Scooter hat ein Ass im Ärmel:

Er lässt sich elektrisch zu einem kompakten Paket zusammenfallen und dann wie ein Reisekoffer einfach hinter sich herziehen - Und los geht's!

**Kontaktieren Sie uns!**



Mitglied im Verbund **rehaVital**

[www.schaub-pulsnitz.de](http://www.schaub-pulsnitz.de)



Tagespflege  
Am Lehngut 3  
01900 Großröhrsdorf

Kontakt: Leiterin Fr. Wunderlich  
Telefon: 035952/499409  
Fax: 035952/499407  
Email: tagespflege-seniorenperle@web.de

Öffnungszeiten: Montag-Freitag 08:15 Uhr-16:15 Uhr

Inhaberin: Steffi Steinbrecher

2014392

## Taxibetrieb Schreier

Krankenfahrten für alle Kassen  
Taxi- und Mietwagen  
Pkw und 2 Kleinbusse bis 8 Personen

*Tag und Nacht*

Lichtenberger Straße 3 - 01896 Pulsnitz  
Tel.: 03 59 55 / 4 44 48

2014399

## Häuslicher Pflege- und Intensivpflegedienst Ohorn



Inhaberin: Steffi Steinbrecher  
Bandweberstraße 16  
(Eingang über Bankstraße)  
01900 Großröhrsdorf  
Telefon: 03 59 52 / 44 93 55  
Mobil: 01 73 / 6 48 59 61  
E-Mail: info@hapido.de  
www.hapido.de

2014392

- Wir bieten Ihnen:**
- Grund- und Behandlungspflege
  - 24-Stunden Intensivpflege
  - Beatmungspflege
  - Pflege in ambulant betreuter Wohn-gemeinschaft - familiär und individuell
  - Beratungseinsätze nach §37 SGB XI
  - Entlastungsleistungen
  - Privatleistungen

**Wir helfen  
mit  
Herz und Kompetenz!**



Dipl.-Bauing. (FH) Maik Rentsch  
Großröhrsdorfer Straße 43  
01896 Lichtenberg  
natursteine-rentsch@t-online.de

Montage und Verlegung  
durch Fachbetrieb

- Treppen
- Fensterbänke
- Tische
- Arbeitsplatten
- Waschtische
- Kaminplatten
- Fliesen
- Grabmale

☎ 035 955-45186

www.Natursteinwerk24.de

Naturstein erleben!



# Brunnenhof Pulsnitz Kundenparkplätze kostenfrei

## 25 Jahre Hahmann Optik in Pulsnitz



**Arbeit Hobby Freizeit**  
Gesunde Augen - Entspannt Sehen  
Business Compact Gläser vollvergütet  
ab 179,00 Euro / Glaspaar  
mit Verträglichkeitsgarantie  
Aktion Business Zweitbrillengläser  
50% Zweitbrillenrabatt sichern  
**Perfektion ist Individualität**  
Sehen in neuen Dimensionen

Hahmann Optik ist Zeiss Zeiss Relaxed Vision Experte 2020

Brunnenhof, Pulsnitz  
Wettinstraße 5  
Tel. (03 59 55) 4 46 71

Langebrück  
Dresdner Straße 4-7,  
Tel. (03 52 01) 7 03 50

Dresden Klotzsche  
Königsbrücker Landstraße 66,  
Tel. (03 51) 8 90 09 12

www.hahmann-optik-art.de  
Aussuchen in Perfektion

2014395

# HAHMANN ART



## brillen & contactlinsenstudios

- Anzeige -

Arbeit und Hobby mit Business – Gleitsichtgläsern  
Hahmann Office & mehr – das erfolgreiche Bürokonzept

In Deutschland gibt es mittlerer Weise 25 Millionen Arbeitsplätze am Computer und da sind die vielen Home Office Plätze gar nicht mit erfasst.

Nach einhelliger Meinung der Augenärzte führt das Arbeiten an modernen Bildschirmen nicht zu bleibenden Augenschäden. Andererseits ist klar, dass beim Arbeiten am PC dem Auge auf Grund von ca. 30 000 Blickbewegungen täglich alles abverlangt wird.

Gerade am Bildschirm, mit seinen unterschiedlichen Sehbereichen und Sehentfernungen, ist die Korrektur mit einer Einstärkenbrille nicht ausreichend. Die beste Lösung sind spezielle Computer Arbeitsplatzgläser – die Business bzw. Office-Gläser. Computergläser sind Gleitsichtgläser mit optimierten Sehbereichen im Nah- und Zwischen- bzw. Bildschirmbereich. Diese Sehbereiche sind wesentlich breiter (bis zu 50 %). Abhängig vom Arbeitsbereich und den Ar-

beitsplatzbedingungen können die Office Gläser individuell konzipiert werden. Zur Auswahl stehen drei Nahkonzepte:

- Konzept Nah  
Sehbereich 30 – 70 cm
- Konzept Business  
Sehbereich 30 cm – 1,5 m
- Konzept Raum  
Sehbereich 30 cm – 4,0 m



prüfung können wir Ihnen auf Grund der Maße Ihres persönlichen Bildschirmarbeitsplatzes optimale Glaslösungen anpassen. Arbeiten macht mit Office Gläsern so richtig Spaß und auf Grund der breiten Sehbereiche ist die Eingewöhnung ein Kinderspiel.

**Unser TIP:** Nutzen Sie die Möglichkeiten einer umfassenden Beratung zu Gleitsicht- oder Businessgläsern und machen Sie einen unverbindlichen Sehtest. ... und durch den 50 % Zweitbrillenrabatt halbieren wir den Preis auch für alle Hobby- und Arbeitsplatzgläser. Weitere Informationen unter www.hahmann-optik-art.de.

**Notfalltelefon**  
**01794035940**  
auch SMS und Whatsapp

Niels Hahmann  
Hahmann Optik GmbH  
Zeiss Relaxed Vision Experte 2018  
Wettinstraße 5, Pulsnitz

## VALENCIA ORANGEN

- frisch von der Plantage  
Naturbelassen, ungespritzt  
und ungewachst!

**Eine Extraportion Frische  
und Vitamine zur Winterzeit!**

Preis: 5 kg 15 €  
10 kg 25 €



Lieferung frei Haus!  
Bestellungen nehmen wir bis  
spätestens 9.11.2020 an.  
Lieferung erfolgt Anfang Dezember

Tiefkühlheimdienst Uwe v. d. Gönn  
Dresdener Straße 37  
01896 Pulsnitz  
Telefon-Nr: 035955/53 03 81  
Handy-Nr: 0177 33 74 255  
e-mail: uwe.v.d.goenna@gmail.com  
☎ uwe.bessershop.de

## Bestattungsinstitut Uwe Schuster

Inh.: M. Klöber

**Tag & Nacht: (035952) 31 76 6**

Meisterbetrieb

Rathausstraße 4 / 01900 Großröhrsdorf

www.bestattungsinstitut-schuster.de

Filiale 01896 Pulsnitz  
Robert-Koch-Straße 6a  
Tel.: 035955/ 72 59 8

Filiale 01477 Arnsdorf  
Hauptstraße 11  
Tel.: 035200/ 24 67 4

2014396

## Lust auf einen heißen Job?



Starte jetzt deine Ausbildung als Köchin  
bzw. Koch bei der La Ola Zentralküche!

Bewerbung an:  
La Ola Zentralküche e.K.  
Ziegenbalgstraße 30, 01896 Pulsnitz  
oder: personal@laola-zentralkueche.de

was wir euch bieten:

- Jobticket, Bereitstellung von Berufskleidung
- Kostenübernahme von Schulbüchern
- Erfolgsprämien, überdurchschnittliche Bezahlung

LAOLA  
ZENTRALKÜCHE  
www.laola-zentralkueche.de

SIE SUCHEN EINEN  
**PARTNER FÜR  
PERSONAL**

ODER EINEN **JOB?**



**TS-Personal-**  
**dienstleistung**

Personalleasing | Personalvermittlung | Personalberatung

Schenken Sie uns  
Ihr Vertrauen!

ts-personaldienstleistung.de





**Veranstaltungen im November**

- 01.11. 16.00 Uhr Kasper in der Wassertonne** – Handpuppenspiel für Kinder ab 3 Jahre, Historische Sternwarte, Großröhrsdorf Straße 27, Um Platzreservierung wird gebeten unter 035955 73410 oder utdmail@web.de
- 06.11. 16.00 Uhr Dornröschen und der Kasper** – Handpuppenspiel für Kinder ab 3 Jahre, Historische Sternwarte, Großröhrsdorf Straße 27, Um Platzreservierung wird gebeten unter 035955 73410 oder utdmail@web.de
- 07.11. 11,14 und 16 Uhr Das Pfefferkuchengespenst** – Handpuppenspiel für Kinder ab 3 Jahre, Historische Sternwarte, Großröhrsdorf Straße 27, Um Platzreservierung wird gebeten unter 035955 73410 oder utdmail@web.de
- 08.11. 11,14 und 16 Uhr Der Froschkönig** – Handpuppenspiel für Kinder ab 3 Jahre, Historische Sternwarte, Großröhrsdorf Straße 27, Um Platzreservierung wird gebeten unter 035955 73410 oder utdmail@web.de
- 08.11. 14-17 Uhr Ausstellung: „Neues von den Knöpfen“** Collagen, Objekte, Arbeiten auf Papier und Malerei, Michael Voigt, Aquarelle, Grafiken und Malerei von Karl Voigt, Ostsächsische Kunsthalle, Robert-Koch-Straße 12
- 08.11. 16.00 Uhr Konzert SwingBrass**, Nicolaikirche
- 22.11. 11 und 16 Uhr Kasper und das Niestefelchen** – Handpuppenspiel für Kinder ab 3 Jahre, Historische Sternwarte, Großröhrsdorf Straße 27. Um Platzreservierung wird gebeten unter 035955 73410 oder utdmail@web.de
- 29.11. 14-17 Uhr Weihnachtsausstellung „Weihnachtsmann unter Glas“** Ostsächsische Kunsthalle, Robert-Koch-Straße 12

Änderungen vorbehalten!

**Pfefferkuchmuseum**

Lang hat es gedauert, doch nun endlich präsentiert das Pfefferkuchmuseum ein weiteres Highlight. Dank des Sächsischen Mitmachfonds konnte eine digitale Stele angeschafft werden. Mannsgrößer und voller Informationen. Hier auf werden beispielsweise Videos zu den ausgestellten Maschinen abgespielt oder Ausstellungsstücke erklärt. Besucher können so unabhängig von einer Führung weitere Informationen zu den jeweiligen Exponaten und dem Handwerk erfahren. Neben dem Museum werden auf der Stele noch weitere Themenfelder angeboten: Ein Stadtplan von Pulsnitz mit Darstellung der einzelnen Pfefferküchereien, Gastronomie, Kultur oder Sehenswertes rund um Pulsnitz; einem Kinderbereich oder der Bereich News. Der Inhalt wird dabei immer weiter ausgebaut. Im Stadtmuseum ist aktuell eine neue Sonderausstellung: „Geschichte der Holzmodel“ zu sehen. Die Ausstellungs-



stücke gehören zur Sammlung Liere aus München, die neben den zahlreichen Pfefferkuchendosen auch viele andere Gegenstände rund um den Pfefferkuchen umfasst.

Andreas Jürgel

**Trauer - Treffpunkte**

**Treff – Punkt – Pulsnitz**  
Jeden dritten Montag im Monat 16-18 Uhr der nächste Treff – Punkt – Pulsnitz im Gemeinschaftsraum der Diakonie-Sozialstation, Poststraße 5 in 01896 Pulsnitz statt zum Thema „Trennung, Trauer, Verlust und Angst“  
**Nächster Termin: 16. November** Informationen unter: Telefonnummer: 03578 3743 12

**Trauercafé 2020 in Radeberg**  
Jedem zweiten Montag im Monat von 16 bis 18 Uhr im evangelischen Pfarrhaus in Radeberg, An der Kirche 5.  
**Der nächste Termin ist der 9. November.** Wir sind ein offenes Café ohne konfessionelle Bindung und freuen uns, Sie begrüßen zu können. Telefonische Anmeldung: C. Klammt, 0174 3454 128.  
**Hospizdienst Kamenz**

**Rentensprechtag im Rathaus Pulsnitz**

Als Service der Deutschen Rentenversicherung können Rentenansprüche im Rathaus Pulsnitz beim monatlichen Rentensprechtag gestellt werden, aufgrund der Umbauarbeiten bis auf Weiteres im Gebäude Goethestraße 28, ehemalige Bibliothek.  
Die Rentenansprüche sind für alle Rentenarten möglich (z.B. Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Erwerbsminderungsrenten), sowie für alle Rentenversicherungssträger (z.B. Bund, Mitteldeutschland). Formulare sind nicht vorab

auszufüllen (elektronische Antragsaufnahme beim Termin). **Die nächsten Termine sind Donnerstag, der 26. November und 17. Dezember 2020.** Es ist eine Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt vorab bei der Rentenversicherung 035 78/31 02 17, Versichertenberater Wolfgang Deißler.  
**Hinweis:** Rentenansprüche haben Vorrang. Bitte haben Sie Verständnis, wenn gegebenenfalls keine Termine für allgemeine Beratungen zur Verfügung stehen.

**Entsorgungstermine**

<b>Pulsnitz Stadt, OT Friedersdorf, OT Oberlichtenau</b>	<b>Ohorn</b>
Restabfall: Di 03. und 17.11.	Restabfall: Mi 11. und 25.11.
Bioabfall: Mo 09. und 23.11.	Bioabfall: Mo 02., 16. und 30.11.
Gelbe Tonne: Di 10. und 25.11.	Gelbe Tonne: Di 10. und 25.11.
Papiertonne: Di 03.11.	Papiertonne: Di 03.11.

(Angaben ohne Garantie)

**Seniorenveranstaltungen im November**

**Bis auf Weiteres finden noch keine Veranstaltungen der Seniorengruppe, der Diakonie, Spielenachmittag und Seniorentanz wieder statt.**

**Wandergruppe Pulsnitz**  
**Wanderung auf dem Krabatweg mit Fischessen**

**Zu Redaktionsschluss war noch nicht absehbar, ob die Veranstaltung stattfinden kann. Bitte unter Vorbehalt der aktuellen Hygienebestimmungen vormerken:**

**Treffpunkt:** Donnerstag, 12. November, 10.10 Uhr Bahnhof mit dem Bus bis Kamenz und weiter nach Weißig zum Fischereibetrieb Bräuer, hier nach Geschmack Karpfen- oder Forellenschmaus

**Zurück:** Zu Fuß durch das Biehlaer Teichgebiet auf dem Krabatweg bis Biehla, weiter mit Bus zur Einkehr im Café Kahre, Kamenz und Rückfahrt mit dem Zug.

**Länge:** ca. 4 Kilometer

Interessierte sind herzlich willkommen. Bitte festes Schuhwerk anziehen.  
**Gut Schritt wünscht Wanderfreund Andreas**

**Nächster Erscheinungstag des Pulsnitzer Anzeigers**

Die Dezember-Ausgabe erscheint am 28. November 2020, Redaktionsschluss ist am 13. November 2020, Anzeigenschluss ist am 13. November 2020. Die Verteilung erfolgt mit der Wochenendwerbung.

**Öffnungszeiten**

**Pfefferkuchmuseum, Pulsnitz-Information,**  
Am Markt 3, Telefon 4 42 46  
Dienstag bis Sonntag 10-16 Uhr  
Montag geschlossen

**Stadtmuseum und Bibliothek**  
Goethestr. 20a, Telefon 71 71 81  
Dienstag, Donnerstag 12-18 Uhr  
Mittwoch, Freitag 10-16 Uhr  
Montag, Sonnabend, Sonntag, Feiertage geschlossen. Das Stadtmuseum öffnet am Wochenende zu den Zeiten vom Café Marie: 14-17 Uhr

**Jugendtreff Rietschelstraße 22a**  
**Öffnungszeiten:**  
Vorübergehend geschlossen

**Galerien des Ernst-Rietschel-Kulturring e.V. Geburtshaus Ernst Rietschels**  
Sonntag von 14 bis 17 Uhr  
Ausstellung zum 20jährigen Wirken für Kunst und Kultur im Rietschelhaus  
Letzter Öffnungstag: 8. November 2020, 14 bis 17 Uhr. Danach Winterpause bis 31. Januar 2021. Besichtigung nach Vereinbarung trotzdem möglich.

**Ostsächsische Kunsthalle**  
Donnerstag, Freitag und Sonntag von 14 bis 17 Uhr.  
Bis 8. November Ausstellung: „Neues von den Knöpfen“ Collagen, Objekte, Arbeiten auf Papier und Malerei, Michael Voigt, Aquarelle, Grafiken und Malerei von Karl Voigt.  
An den Adventssonntagen öffnet von 14 bis 17 Uhr die neue Weihnachtsausstellung „Weihnachtsmann unter Glas“.

**Kultursaal der Vamed Klinik Schloss Pulsnitz**  
Vorübergehend geschlossen



**SwingBrass**  
Konzert

Sonntag, 08.11.2020 – 16 Uhr  
St. Nicolai Kirche Pulsnitz

Kartenverkauf im Pfarramt Pulsnitz oder: [ka.pulsnitz@evk.de](mailto:ka.pulsnitz@evk.de)  
Eintritt: 7,00 Euro / erm. 5,00 Euro (Kinder bis 12 Jahre frei)

**Deutsche Post - Pulsnitz**

**Die Postfiliale hat zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:**  
**Montag - Freitag 10 Uhr bis 18 Uhr**  
**Samstag 10 Uhr bis 13 Uhr**  
**Postfiliale Pulsnitz**  
**01896 Pulsnitz, Am Markt 7**  
Informieren Sie sich bitte vorher zur Aktualität in der Tagespesse, auf [Pulsnitz.de](http://Pulsnitz.de) oder [Mario-Krueger-it.de](http://Mario-Krueger-it.de)

**Notrufe**

**Notruf für Rettungsdienst/Feuerwehr** 112  
Krankentransport, Kassenärztlicher Notfalldienst (03571) 1 92 22  
**Polizei - Notruf** 110  
**Polizeirevier Kamenz**  
Poststraße 4 (03578) 35 20  
**Polizeistandort Großröhrsdorf**  
Rathausplatz 1, Zimmer 32 (035952) 38 30  
**Sorgentelefon:** 0800 1 11 01 11  
**Telefon - Seelsorge:** 0800 1 11 02 22  
**Frauenschutzhaus Bautzen:** Beratung und Aufnahme rund um die Uhr (03591) 451 20  
**Störungs - Rufnummern:**  
Erdgas: (0351) 50 17 88 80  
Strom: (0351) 50 17 88 810  
**ENSO Netz GmbH**  
(Gas) Service-Telefon: 0800 032 00 10 (kostenfrei), eMail [service-netz@enso.de](mailto:service-netz@enso.de), [www.enso-netz.de](http://www.enso-netz.de)  
**ENSO Energie Sachsen Ost AG**  
(Strom) Service-Telefon: 0800-668 68 68 (kostenfrei), eMail: [service@enso.de](mailto:service@enso.de), [www.enso.de](http://www.enso.de)  
**Wasserversorgung:** Wasserversorgung Bischofswerda GmbH, 01877 Bischofswerda, Belmsdorfer Straße 27, Tel: innerhalb der Dienstzeiten: (03594) 77 70, außerhalb der Dienstzeiten: 0173-397 9696  
**Abwasser:** AZV Obere Schwarze Elster, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz; zentraler Havariedienst [ewag.kamenz](mailto:ewag.kamenz) Tel: (03578) 377 377  
**Wärmeversorgung:** zentraler Havariedienst [ewag.kamenz](mailto:ewag.kamenz) Tel: (03578) 377 377  
Zentrale Leitstelle in Hoyerswerda  
**Straßenmeisterei Wachau** (zuständig für Kreis- und Staatsstraßen): An der Ziegelei 1, Tel: (03578) 7871 - 66283

**Pflegedienste**

**Diakonie Sozialstation Poststraße 5, Tel. 7 71 55**  
Pflegedienstleiterin Schwester Anne-Kathrin Lösche, Termin nach Vereinbarung  
Allgemeine soziale Beratung, Herr Benjamin Lederer, Dienstag 8-12 Uhr und nach Vereinbarung

**Pflegemobil Pulsnitz GmbH, Bahnhofstraße 1, Tel. 77 65 25**  
Pflegedienstleiterin Lisanne Schöne, Hausbesuche und allgemeine Pflegeberatung, Termine nach Vereinbarung, 24-Stunden-Erreichbarkeit, Hausnotruf

**Pflegedienst Pulsnitz, Böhmisches Eck 1, Tel. 2 05 00**  
Pflegedienstleiterin Diana Kießig, Pflege- und Betreuungsberatung nach telefonischer Terminabsprache, 24-Stunden-Erreichbarkeit

**Häusliche Pflege Ilka Seifert, Mittelstraße 30, Tel. 4 47 85**  
Termine nach Vereinbarung

**Ambulanter Pflegedienst Ohorn, Hauptstraße 37a, Tel. 75 52 55**  
Ihre Ansprechpartnerin im Therapie- & Pflegezentrum Westlausitz: Sigrud Bartylla  
Termine: Dienstag 10-12 Uhr

**Gottesdienste**

**Ev.-Luth. Pfarramt St. Nicolai Pulsnitz, Kirchplatz 1, Tel. 7 23 55**

31.10.	in Pulsnitz	10.00 Uhr Bläsergottesdienst
01.11.	in Ohorn	09.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrerin Grüner
	in Friedersdorf	10.00 Uhr Gemeinschaftsstunde
	in Oberlichtenau	10.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrerin Grüner
08.11.	in Friedersdorf	09.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrerin Hiecke
	in Oberlichtenau	16.00 Uhr Martinstag
	in Pulsnitz	16.00 Uhr Konzert zum Pfefferkuchenmarkt ????
13.11.	in Ohorn	17.00 Uhr Martinsfest
14.11.	in Pulsnitz	19.00 Uhr Passion
15.11.	in Ohorn	09.00 Uhr Gottesdienst
	in Friedersdorf	10.00 Uhr Gemeinschaftsstunde
	in Oberlichtenau	10.00 Uhr Kirchweihgottesdienst, Pfarrerin Hiecke
18.11.	in Gersdorf	10.00 Uhr Gottesdienst,
22.11.	in Oberlichtenau	08.30 Uhr Gottesdienst, Pfarrerin Hiecke
	in Pulsnitz	10.15 Uhr, Gottesdienst, Pfarrerin Grüner
29.11.	in Friedersdorf	10.00 Uhr Gemeinschaftsstunde
	in Pulsnitz	10.15 Uhr Familiengottesdienst
	in Oberlichtenau	14.00 Uhr Adventsnachmittag, Pfarrerin Hiecke
	in Ohorn	14.30 Uhr Adventsmusik, Pfarrerin Grüner

**Jesus-Gemeinde – Standort Pulsnitz, Rangergelände**

Wir wollen uns – solange es die Coronaregeln zulassen – ab 1. November wieder jeden Sonntag um 10.00 Uhr zu unseren Gottesdiensten in der Turnhalle der Grundschule Pulsnitz treffen. Für Kinder, welche noch nicht in die Schule gehen, gibt es parallel einen Kindergottesdienst. Achtung: am 29.11. gibt es „außer der Reihe“ wieder einen „Stehstisch-Gottesdienst“ um 10.00 Uhr im Rangergelände (nicht in der Turnhalle!). Herzliche Einladung zu allen Veranstaltungen. Nach den geltenden Corona-Vorschriften müssen wir für jede Veranstaltung eine datensparsame Besucherliste erstellen, welche nach vier Wochen datenschutzkonform entsorgt wird.  
Eine vorherige Anmeldung unter [pulsnitz@jgdresden.de](mailto:pulsnitz@jgdresden.de) hilft uns deshalb bei der Registrierung sehr. Weitere aktuelle Info's und tägliche Ermutigungen unter [www.jgdresden.de](http://www.jgdresden.de)

**Bereitschaftsdienste**

**Anmeldung für Krankentransport: (0 35 71) 1 92 22**  
**Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117**  
Mo, Di, Do 19-7 Uhr; Mi, Fr 14-7 Uhr; Sa, So 24 Stunden  
**Zahnärzte:** Sonnabend, Sonn- und Feiertag 9-11 Uhr

31.10./1.11.	Frau DS Schneider, Weststraße 3, Bretinig, Tel. 03 59 52/3 41 14
7./8.11.	Frau ZÄ Hartmann, Am Lehngrut 3, Großröhrsdorf, Tel. 03 59 52/4 83 75
14./15.11.	Herr Dr. Leineweber, Schulstraße 12, Ohorn, Tel. 4 52 33
18.11.	Frau ZÄ Hartmann, Am Lehngrut 3, Großröhrsdorf, Tel. 03 59 52/4 83 75
21./22.11.	Herr ZA Wils, Melanchthonstraße 19, Großröhrsdorf, Tel. 03 59 52/3 12 11
28./29.11.	Herr Dr. Schlichting, Goethestraße 12, Pulsnitz, Tel. 82 00

**ACHTUNG:** Dienständerungen können aktuell unter [www.zahnaerzte-in-sachsen.de](http://www.zahnaerzte-in-sachsen.de) abgerufen werden!  
Die **Apotheken** der Umgebung führen eine ständige Notdienstbereitschaft durch, der Dienst endet 8 Uhr des nächsten Tages.  
**Apotheken Raum Pulsnitz/Radeberg**

1.,13.,25.11.	VITAL Apotheke, Ottendorf-Okrilla, Poststraße 2, Tel. 03 52 05/5 99 15
2.,14.,26.11.	Stadt-Apotheke Großröhrsdorf, Walther-Rathenau-Straße 3, Tel. 03 59 52/3 30 31
3.,15.,27.11.	Hirsch-Apotheke, Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 7, Tel. 03 52 05/5 42 36
4.,16.,28.11.	Arnoldis-Apotheke Arnsdorf, Niederstraße 14, Tel. 03 52 00/25 60
5.,17.,29.11.	Löwen-Apotheke Pulsnitz, Julius-Kühn-Platz 17, Tel. 7 23 36
6.,18.,30.11.	Elefanten Apotheke Altstadt Radeberg, Röderstraße 1, Tel. 0 35 28/44 78 11
7.,19.11.	Robert-Koch-Apotheke Pulsnitz, Robert-Koch-Straße 3, Tel. 4 52 68
20.11.	Linden-Apotheke Langebrück, Liegauer Straße 6, Tel. 03 52 01/7 00 11
9.,21.11.	Heide-Apotheke Radeberg, Schillerstraße 95 a Tel. 0 35 28/44 27 70
10.,22.11.	Mohren-Apotheke Radeberg, Hauptstraße 4, Tel. 0 35 28/44 58 35
8.,11.,23.11.	Löwen-Apotheke Radeberg, Badstraße 17, Tel. 0 35 28/44 22 28
12.,24.11.	Elefanten-Apotheke Großröhrsdorf, Mühlstraße 1, Tel. 03 59 52/5 89 15

**Apotheken Raum Kamenz/Königsbrück**

31.10./1.11.	Stadt-Apotheke, Kamenz, Markt 15, Tel. 0 35 78/30 41 30
2./3.,20./21.11.	St.-Sebastian-Apotheke, Panschwitz, Mittelweg 5, Tel. 03 57 96/97 30
4./5.,22./23.11.	Marien-Apotheke, Elstra, Parkgasse 2, Tel. 03 57 93/8 30
6./7.,24./25.11.	Ost-Apotheke, Kamenz, Oststraße 45, Tel. 0 35 78/30 12 66
14./15.,18./19.11.	Lessingapotheke, Kamenz, Macherstraße 18, Tel. 0 35 78/30 77 40
8./9.,26./27.11.	Ohorn-Apotheke, Schwepnitz, Schulstraße 2, Tel. 03 57 97/7 37 96
10./11.,28./29.11.	Forst-Apotheke, Kamenz, Willy-Muhle-Straße 3, Tel. 0 35 78/31 80 20
12./13.,16./17.11.	Apotheke im EKZ, Königsbrück, Weißbacher Str. 28, Tel. 03 57 95/2 86 64
30.11./1.12.	Löwen-Apotheke, Königsbrück, Markt 9, Tel. 03 57 95/4 23 38

**Tierärzte**  
werktags 18 – 8 Uhr und Sa. + So. ganztägig, **Nur nach telefonischer Anmeldung!**  
**Bereich Arnsdorf, Großröhrsdorf, Langebrück, Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Schönfelder Hochland, Wachau**

30.10.-6.11.	Herr DVM Jakob, Radeberg, Bruno-Thum-Weg 2, 03528/44 74 57 o. 0171 814 77 53
6.-13.11.	Frau TÄ Junkert, Radeberg, Bruno-Thum-Weg 2, 0160 125 29 84
13.-20.11.	Frau Dr. Obitz, Ottendorf-Okrilla, Königsbrücker Straße 33, 035205/7 33 88
20.-27.11.	Frau TÄ Benzner, Dresden-Weißig, Hauptstraße 44, 0172 796 05 38
27.11.-4.12.	Frau DVM Wagner, Ottendorf-Okrilla, Königsbrücker Straße 33, 035205/7 33 88

**Kamenz, Königsbrück, Panschwitz**

30.10.-6.11.	Tierarztpraxis Kamenz, Bautzner Straße 133, 03578/30 23 77
6.-13.11.	Frau DVM Wackernagel-Thijssen, Schmorkau OT Neukirch, Hauptstraße 4, 035795/4 21 95
13.-20.11.	Dr. Richter, Biehla, Lindenstraße 7, 03578/30 83 95
20.-27.11.	Tierarztpraxis Panschwitz, Cinsniskstraße 9, 035796/9 64 38
27.11.-4.12.	Dr. Hoffmann Kamenz, Bautzner Straße 289, 03578/307756 o. 0171 621 08 07

Angaben ohne Garantie!